

Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark Jahrgang 8 (1910)

Das Remanenzgeld der landesfürstlichen Städte und Märkte in Steiermark.

Von Anton Mell.

Durch die a. h. Entschliebung vom 9. Mai des Jahres 1857, intimiert der k. k. Statthalterei für Steiermark mit 26. Mai 1857, Z. 13.080/474, vom Ministerium des Inneren wurde „die Nachsicht der unter dem Namen Remanenz-, Gerichts- oder Vogtei-Gelder von den Gemeinden Steiermarks und Kärnthens eingehobenen Abgaben vom 31. Oktober 1848 angefangen“ ausgesprochen.

Diese Steuer wurde von 20 Städten und Märkten Steiermarks zu Anfang des 19. Jahrhunderts (nach Ausweis der Akten bei der ehemaligen Hofkanzlei) in einer Höhe von 2501 f. 9 $\frac{3}{4}$ kr. entrichtet, und zwar entfielen auf die einzelnen Magistrate folgende Beträge: auf

1. Eisenerz	80 f.	
2. Feldbach	106 „	
3. Frohnleiten	68 „	46 $\frac{3}{4}$ kr.
4. Graz	247 „	10 kr.
5. Judenburg	113 „	46 $\frac{3}{4}$ kr.
6. Kindberg	30 „	
7. Knittelfeld	60 „	
8. Leoben	82 „	
9. Marburg	200 „	
10. Müzzuschlag	20 „	
11. Neumarkt	19 „	20 kr.
12. Oberzeiring	10 „	
13. Pettau	1200 „	
14. Radkersburg	40 „	
15. Rann	25 „	

16. Rohitsch	6 f. 40 kr.
17. Trofaiach	10 „
18. Voitsberg	32 „
19. Vordernberg	20 „
20. Windischfeistritz	60 „

Die erwähnte a. h. Entschliebung, wodurch die Leistung der sogenannten Remanenzgelder endgültig aufgehoben wurde, beendete langjährige Verhandlungen, welche seit der Einführung des Grundsteuerprovisoriums (1819) zwischen der Hofkanzlei, dem Gubernium und den einzelnen Kreisämtern des Landes Steiermark schwebten.¹ Die Sachlage war folgende: Als im Jahre 1819 das Grundsteuerprovisorium eingeführt wurde, weigerte sich eine Reihe von Orten, allen voran der Magistrat der Landeshauptstadt Graz, die bisher unter der Bezeichnung „Remanenzgeld“ laufende und bezahlte „Steuer“ („Abgabe“) weiterhin zu erlegen. Die Hofkanzlei wies daraufhin (1822) das Gubernium an, Erhebungen zu pflegen, wer diese Steuer bisher bezahlt habe, ob sie die Stelle der Grundsteuer oder der gemeinen Pfundgelder vertreten habe, „oder ob sie als eine Nebenlage entrichtet werden mußte“.

Da die Registratur beim Gubernium über den Ursprung des „Remanenzgeldes“ keine Aufschlüsse zu geben vermochte und nur festgestellt werden konnte, daß tatsächlich von 20 landesfürstlichen Städten und Märkten diese Steuer unter dem erwähnten Titel entrichtet worden war, so wurden die Kreisämter aufgefordert, in ihren Registraturen, beziehungsweise in ihren und den Archiven der für diese Frage in Betracht kommenden städtischen und marktischen Gemeinden über Ursprung und Leistung dieser Steueranlage „Erhebungen“ zu pflegen und zu berichten.

Diese Erhebungen sind gegenwärtig im Fasz. 75 - 7358, 1851, des k. k. Statthalterei-Archives zu Graz niedergelegt und umfassen ein Aktenkonvolut von 270 Blättern.² Auf Grund der Berichte der einzelnen Städte und Märkte wurden die

¹ Die Verhandlungsakten zwischen dem Ministerium des Innern und der k. k. Landesregierung von Kärnten, welche in Sachen der Leistung der sogenannten „Remanenz-, Gerichts- und Vogtei-Gelder“ gleichfalls befragt wurden, kamen nach Abschluß der Verhandlungen im Jahre 1857 an die Regierungs-Registratur nach Klagenfurt.

² Albert Starzler dankt in seinem Manuskripte dem Herrn k. k. Statthalterei-Archivar Dr. V. Thiel für die freundliche Überlassung dieser Akten. Für die Entlehnung derselben an das steiermärkische Landesarchiv habe ich ganz besonders zu danken.

Gutachten ausgearbeitet, welche die steirischen Stände und das Gubernium der Wiener Regierung vorlegten und welche schließlich zur Aufhebung der Remanenzgelder führten.

Diese Berichte der Städte und Märkte über den Ursprung und die Leistung des Remanenzgeldes als einer Steuerauflage, deren Fortführung in Wien man anzustreben versuchte, geben ein anschauliches Bild, bis zu welchem Grade von Unklarheit man schon damals — so knapp am Ausgange feudaler und patrimonialer Zeit — in der Auffassung altherkömmlicher Lasten und Abgaben gekommen war. Namentlich in jener Zeit, als durch die thesesianischen, josephinischen und dann franciszeischen Steueroperationen in dem Bestreben nach Einführung einheitlicher Steuersysteme die ursprünglichen Grundlagen und Rechtstiteln mehr oder minder sich verwischten oder in Vergessenheit gerieten. Die an und für sich gewiß belanglose Aufhebung der Remanenzgelder in Steiermark gewinnt in ihrer Vorgeschichte an Bedeutung als ein Kapitel steirischer Verwaltungs- und Finanzgeschichte. Und andererseits werfen die Berichte der einzelnen Magistrate des öfteren Spitzlichter auf die archivalischen Zustände jener Zeit, auf das so oft ungeordnete und daher zur Beantwortung einer Rechtsfrage nicht auslangende Akten- und Urkundenmaterial der Magistrate, das systematische Recherchen nach dieser oder jener Richtung hin von vorne herein vereitelte. Diese Tatsachen waren sicherlich mit die Ursache, warum Albert Starzer diese Erhebungen über den Ursprung des Remanenzgeldes publici juris machen wollte.¹

¹ Wenige Wochen vor seinem Hinscheiden übermittelte Albert Starzer dem Ausschusse des Historischen Vereines für Steiermark einen handschriftlichen Aufsatz über die im Bereiche des Herzogtums Steiermark seitens der Landesregierung angeordneten Recherchen über den Ursprung des sogenannten Remanenzgeldes. Dieses Manuskript, ein kurzer, acht Quartblätter umfassender Auszug aus dem im Grazer Statthaltereiarhive hinterliegenden Akten-Konvolut, wurde mir vom Vereins-Ausschusse zur Umarbeitung übergeben.

Albert Starzer war ein langjähriges treues Mitglied des Historischen Vereines für Steiermark. Geboren am 9. Februar 1863 zu Unterplank in Niederösterreich, vollendete er seine Studien in Wien, war während der Jahre 1887—1889 ordentliches Mitglied des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, und übernahm 1896 die Leitung des neu organisierten k. k. Archives für Niederösterreich, welches Institut er durch die rege Unterstützung seitens des Chefs der n. ö. Statthalterei in schöner Weise ausgestaltete. Seine Verdienste um dieses Archiv sowie um die k. k. Zentralkommission, welcher er als Konservator angehörte, sind bleibende. Sein Leben endete 1909 auf tragische Weise. Außer seinen Arbeiten auf dem Gebiete seines Heimatlandes (Stadtgeschichten

1. Der Bericht des Magistrates Eisenerz (an das Brucker Kreisamt vom 26. September 1823) erzählt folgendes: „Woher sich diese Gabe schreibt, kann der . . . Magistrat aus seinen Urkunden keinen Aufschluß geben. Das einzige ersah er aus seinen alten Kammeramtsrechnungen, daß das Remanenzgeld gemischt mit dem Landgerichtsbeitrage in den Zahlungsquittungen erscheint, und daher die Vermutung sich zeigt, daß es eine landgerichtliche Gabe und für die Erhaltung des Bannrichters bestimmt sei. Da nun aber der unterzeichnete Magistrat als ein freies Landgericht keinen Bannrichter bedarf und noch nebst dem Landgerichtsbeitrage das Remanenzgeld doch bezahlen muß, fällt als unbillig jedermann ins Auge.“

2. Der Markt Feldbach (Bericht an das Grazer Kreisamt vom 16. September 1823) hatte schon vor der thesesianischen Rektifikation („insgemein auch Schleeische Rektifikation“) ein Steuerkontingent von 394 f. zu entrichten, welches im Jahre 1755 auf 392 f. 40 kr. erhöht wurde. Die Steuer vor der Rektifikation betrug 420 f., die eigentliche Rezeßgabe 314 f.: „so ward der sich an der Einzahlung der Bürger zeigende Überschuss per 106 f. als Remanenz-Geld in die Vicedom-Kasse zugewiesen.“

Bezüglich des Ursprunges des Remanenzgeldes meint der Magistrat, „daß das R.-Geld aus dem Überschusse der auf die Häuser, Gründe und Gewerbe vor Alters schon umlegten Steuern seinen Ursprung habe und seit mehr als 100 Jahren von den Bürgern unter der genannten Steuer bezahlt, mit der Steuer gemeinschaftlich in den Steuereinnahmeramts-Quittungen beempfangt und verausgabt, . . . ohne daß die Kammerkasse hiézu einen anderen Betrag konkurrierte, als welcher derselbe für die Kammerrealitäten repartirt ward.“ Das Remanenzgeld wurde somit aus der Haus-, Grund- und Gewerbesteuer abgeleitet und von den Marktinsassen einbezogen.

von Korneuburg und Klosterneuburg — Beiträge zur Geschichte der niederösterreichischen Statthaltereien — Geschichte des k. k. Versatzamtes in Wien u. a. m.) war A. Starzer auch auf dem Gebiete der steirischen Landesgeschichte tätig. Er veröffentlichte: Die landesfürstlichen Lehen in Steiermark von 1421—1546 (in den Veröffentlichungen der histor. Landeskommission, XVII (1903). Seit 1908 gab er im Auftrage des Statthalters Grafen Kielmannsegg die „Mittheilungen des k. k. Archives für Niederösterreich“ heraus. (Vgl. O. Redlich in den Mitt. des Institutes für österr. Geschichtsforschung, XXXI, S. 190 f.)

Die Bezeichnung „Remanenzgeld“ kommt erst seit dem Jahre 1786 in den Kammeramtsrechnungen vor, und zwar mit einem bis 1819 sich gleichbleibenden Betrage von 106 f.

Bemerkenswert ist, was der magistratliche Bericht über den Namen Remanenzgeld sagt: „Es setzt die Bezeichnung R. G. selbst einen Betrag, von dem etwas übrig bleiben soll, voraus.“

3. Der Magistrat Frohnleiten berichtete (24. September 1823) folgendes an das Grazer Kreisamt: Das ältere Marktarchiv ging beim großen Brande im Jahre 1559 verloren. Nach den Akten von 1575 wurde bei den jährlichen Banntaidingen und der Richterwahl eine Häuser- und Grundsteuer von den Bürgern eingehoben, die sogenannte Hofzinssteuer, deren Ursprung und Veranschlagung aber unbekannt ist. Diese Steuer betrug nach den Aufzeichnungen in den Kammerrechnungen von 1743—1750 12 f. 56 kr. 3 s. Für die vom Ärar in Bestand genommene Röttlsteiner-Maut mussten jährlich an das Vizedomamt in Graz 45 f. Bestandgeld bezahlt werden. Aus den Quittungen v. d. J. 1747, 1748 und 1749 ist ersichtlich, daß der Markt Frohnleiten „das nunmehr unter dem Namen Remanenz-Geld an das k. k. Marchfutteramt bezahlt werdende Quantum per 68 f. 46 1/2 kr. vorher an das k. k. Kammeral-Zahlamt als Gerichts-, Hofzins- und Wegmautgeld bezahlt und abgeführt habe“, somit das Remanenzgeld folgende Zahlungen in sich hatte:

a) Hofzinssteuer	12 f. 56 kr. 3 s.
b) Bestandgeld für die Röttlsteiner Maut	45 f. — —
c) an alten Gerichtsgeld	10 f. 49 kr. 3 s.
zusammen	68 f. 46 kr. 2 s.

Da aber der Magistrat jetzt (1823) weder einen sogenannten Hofzins noch das sogenannte Gerichtsgeld einnimmt, noch irgendeine Maut in Bestand hat, so richtet derselbe an das Marchfutteramt die Anfrage, welche Bewandnis es gegenwärtig mit dem Remanenzgelde habe und von welchem Steuerobjekt dasselbe einzuheben sei.

4. Daß die Landeshauptstadt Graz bereits im Jahre 1823 kein Archiv mehr besaß, erfahren wir aus dem Bericht des Magistrats vom 2. Oktober 1823 an das Kreisamt: „Bei diesem Magistrat besteht nicht einmal ein Archiv, noch viel weniger alte Akten und Urkundenbücher, die nur in der Ferne auf die Remanenzgelder einen Bezug hätten.“ Der

Magistrat meinte nun, daß über den Ursprung und die Bedeutung dieser Abgabe vom k. k. Marchfutteramt und vom k. k. Fiskalamt Aufschlüsse zu erhalten sein werden.

5. Den ausführlichsten Bericht erstattete der Magistrat Judenburg (dem Kreisamte Judenburg mit 24. September 1823). Er greift zunächst auf die Bemühungen der Stadt im Jahre 1791 zurück, welche auf die Tilgung des durch vier Jahre schuldig verbliebenen „Remanenz- und Gerichtsgeldes“ von 936 f. 19 kr. hinielten und welcher Schritt auch von Erfolg begleitet gewesen war. In einem weiteren Majestätsgesuche vom 1. Juni 1791 versuchte der Magistrat unter Hinweis auf die wenig günstige finanzielle Lage des städtischen Domestikums die völlige Nachsicht dieser Leistung zu erreichen. Und zwar unter Angabe folgender Gründe: 1. das sogenannte Remanenz- oder Landesgerichts-Kontigent wird „lediglich von den landesfürstlichen Städten und Märkten in Steyermarkt und zwar für die denselben verliehenen Criminal-Gerichtsbarkeit“ entrichtet; von der Stadt Judenburg mit einem jährlichen Betrag von 234 f. 4 3/4 kr. an das Vizedomamt in Graz. 2. Der Aufwand an Kriminalgerichtskosten beträgt nach einem 10jährigen Durchschnitt 350 f. 32 3/4 kr. 3. Dieses Remanenzgeld, „eine schon seit unendlichen Jahren bestandene Abgabe“ hat die Stadt bis zum Jahre 1786 ohne Rückstände entrichtet, da bis zu diesem Jahre die Gerichtsstrafen jährlich bei 400 f. ertragen hatten. 4. Das gegenwärtige Verhältnis zwischen Remanenzgeld und den Landgerichtseinnahmen, die erhöhten Anforderungen an die Steuerkraft der Bürgerschaft, das jährlich anwachsende Passivum und dergleichen mehr begründen die Bitte um Nachsicht der Leistung des Remanenzgeldes. Durch Hofdekret vom 19. April 1793 wurde der Betrag auf die Hälfte (113 f. 46 3/4 kr.) herabgesetzt.

Auf diese Aktion verweist nun der Bericht, weiters auf das vom E. H. Ferdinand, 1607, 8. Februar, Graz, dem Stifte Seckau verliehene Burgfriedsprivileg, welches das Verhältnis des Stiftes zur Stadt Judenburg, welche „das landgericht alda in bestand“ hatte, regelte.

6. Der Magistrat Kindberg (Bericht an das Kreisamt Bruck vom 24. September 1823) konstatiert zwar die Leistung jährlicher 30 f. Remanenzgelder an das Marchfutteramt, und zwar aus der magistratlichen Kammerkasse, weiß aber über den Ursprung dieser Steuer aus seinem Archive nichts beizubringen.

7. Bezüglich der Leistung des Remanenzgeldes legte der Magistrat Knittelfeld eine Quittung des Hofbauamtes vom 2. November 1787 über das „von der Stadt Knittelfeld zu Solarierung der Landgerichts-Personen... anrepartierte Remanenz-Geld mit 60 f.“ vor. Der Betrag wurde der magistratlichen Kammerkasse entnommen. Unter Hinweis auf den vom Hofbauamte ausgesprochenen Ursprung des Remanenzgeldes und die Besorgung der landgerichtlichen Geschäfte einzig und allein durch den als Kriminalrichter geprüften Sincius sieht der Magistrat die Zahlung als „unbillig“ an, und bittet um Enthebung von derselben. (Bericht an das Judenburger Kreisamt vom 22. Oktober 1823.)

8. Der Magistrat der Stadt Leoben weiß noch weniger zu berichten (16. September 1823 an das Brucker Kreisamt), als gelegentlich der in früheren Jahren abgehaltenen Hofkommission in Steuersachen sämtliche Finanzakten der Registratur und des städtischen Archives durch den Hofkommissär von Schlee ausgehoben und nicht mehr zurückgestellt wurden. Aus dem Archive wurde festgestellt, daß nach einer Leobner Kammerrechnung das Remanenzgeld schon im Jahre 1586 bezahlt wurde. Schließlich verweist der Magistrat das Kreisamt auf das „alte Archiv der Herren Stände“.

9. Der Magistrat der Stadt Marburg fand in seinem Archive nichts vor.¹ Aus den dort erliegenden Kammerrechnungen war nur ersichtlich, daß der Steuerbetrag von 200 f. schon im Jahre 1758 unter dem Namen Remanenz- und Gerichtsgeld an das Hofbauamt abgeführt wurde. „Dieses Remanenzgeld wurde immerhin aus der Kammerkasse berichtigt, ohne daß selbes auf die Insassen untergetheilt worden wäre“.

10. Der Magistrat Mürzzuschlag (Bericht an das Brucker Kreisamt vom 17. September 1823) konnte aus seinen Registratur- und Archivbeständen nur so viel erheben, „daß dieses Gefäll unter dem Namen der landesfürstlichen Bancal-, Remanenz- und Gerichtsgelder, dann Landgerichts-Beiträge abgefordert wurde, aus welcher Benennung die rechtliche Vermuthung hervorgeht, daß dieser Remanenz-Beitrag zur Bestreitung der Landgerichts-Kosten, sei es in Hinsicht der Zuchthäuser oder der Landgerichts-Besoldungen oder in einem anderen diesfälligen Anbetracht geleistet werden müsse“.

¹ Bericht vom 26. September 1823 an das Marburger Kreisamt.

11. Der Magistrat Neumarkt legte seinem Bericht an das Judenburger Kreisamt vom 9. November 1823 drei Kammerrechnungen über die Jahre 1597, 1598 und 1696 bei. 1597: Reminenz- und vogteigelt vermüg quittungen, so in die lad gelegt waren, bezalt 19 f. 2 ß 12½ s. Diesem Betrag steht die Summe von 60 f 1 ß 18 s als „summa der straffen und gerichtsbemüungen“ entgegen. — 1598: item zu Grätz in das vizdombambt vogtei- und remenenzgelt 19 f. 2 ß 13 s. — Die Kammerrechnung von 1696 führt nur den Vermerk: ferrers zalle ich [Marktrichter] laut Nr. 5 in ein landsvicedom-ambt 38 f. 39 kr. Auskunft über den Ursprung vermag der Magistrat nicht zu geben, glaubt jedoch, daß „die Quelle dieser Forderung zuverlässig bei dem k. k. Marchfutteramt erhoben werden könnte“.

12. Das Marktarchiv Oberzeiring war im Jahre 1807 ein Raub der Flammen geworden. Der Bericht des Magistrates konnte sich daher nur auf die Verzeichnung der Tatsache beschränken, daß der Remanenzbetrag von 10 f. seit langer Zeit jährlich entrichtet wurde, „ohne mehr die Ursache dieser Verpflichtung zu wissen“.

13. Charakteristisch ist die Bemerkung, mit welcher der Magistrat Pettau seinen Bericht vom 4. Oktober 1822 an das Marburger Kreisamt einleitet: „So wie manches andere ist auch das Entstehen des von der Stadt Pettau jährlich an das Marchfutteramt in Gratz zu zahlenden Remanenzgeldes in das graue Dunkel der Vorzeit gehüllt, welches ohngeachtet alles möglichen Nachsuchens in den vorhandenen alten Akten nicht ganz gelichtet werden kann.“ In seiner Beweisführung zieht der Bericht zunächst das „Statutenbuch über sämtliche Verwaltungszweige der Stadt Pettau“, angelegt 1513 vom Erzbischof Leonhard von Salzburg, heran. „Insonderlichen nachdem dem Fürsten von der Stadt Pettau für die Remanenz und gewöhnliche Steuer in seine Kammer 82 Pfund Wiener Pfenning geben und gereicht würdet, das dann gemeine Stadt von den Grundzinsen, Lastungen und andern Zuständen einbringt.“ Die älteste Kammeramtsrechnung vom Jahre 1582 sagt nichts von einer „neuen Steuer-Abfuhr“, und erst von 1637 ab wird die Zahlung einer Urbarsteuer in geringeren und alljährlich wechselnden Beiträgen an das Grazer Vicedomamt erwähnt. Vom Jahre 1698 aufwärts erscheint der Betrag von 1200 f. als jährliches Kontingent in das Landesvicedomamt durch die vorliegenden Quittungen erwiesen.

Nach der Verordnung der k. k. Bankal-Gefällen-Administration in Graz vom 21. Juni 1751 mußte der Steuerbetrag von 1200 f. als sogenanntes Gerichtsgeld an die damals zu Pettau bestehende Invaliden-Administration¹ abgeführt werden. Die Abfuhr (der Steuer oder des Remanenzgeldes) wurde seit 1760 wieder an das Hofbauamt geleitet.

Über das Verhältnis des früher bestandenen Landesvizedomantes sowie über jenes des Hofbau- und Marchfutteramtes vermag der Magistrat Pettau keine Aufschlüsse zu geben. Bemerkenswert ist der Aufschluß, den auf Grund der provisorischen G.-St.-Kommission vom 22. Dezember 1820 das Kreisamt dem Magistrate intimierte: nach Aufklärung der k. k. Domänen-Administration sind die 1200 f. ein sogenanntes Remanenzgeld, welche, in die Klasse der eigentlichen landesfürstlichen Steuern gehörig, für das dem Magistrate erteilte Privilegium der eigenen Gerichtsbarkeit entrichtet wird.

In den beigeschlossenen Quittungen des steir. Vizedomantes wird die Steuer im Ausmaße von 1200 f. folgendermaßen bezeichnet: Contingent (1719) — Remanenzgeld (1726). — Gericht- und Remanenzgeld (1729) — Steuer und das Gerichtsgeld (1735—1739) (1743) (1744).

Zum Schlusse betont der magistratliche Bericht, daß die Einhebung des Remanenzgeldes nicht auf dem Wege besonderer Vorschriften, sondern unter der auf die Häuser veranschlagten Haussteuer erfolgt.

14. In Radkersburg, so berichtet der Magistrat, 16. September 1823, an das Grazer Kreisamt, verbrannte am 8. September 1750 das ganze Archiv:² die ganze Stadt wurde eingeäschert. Daher enthält dieser Bericht nichts über den Ursprung des Remanenzgeldes, wohl aber nachstehenden Ausfall: „Es wird sich auch schwerlich ein anderer Grund als die Willkühr der früher in Grätz bestandenen sogenannten Regierung nachweisen können, weil damals keine eigentlichen ersten Instanzen bestanden und das ganze Land von dort

¹ 1751 wurde zu Pettau ein Arbeitshaus errichtet, „womit allda für die minder verbrochenden Invaliden ein Correktions-Haus, wie nicht weniger für dieselbe und die herumb vagirenden Müssiggänger ein Arbeitshaus eingeführet“. Note der B.-G.-Administration an den Magistrat Pettau vom 21. Juni 1751.

² Die Nachricht von dem Verluste des Gesamtarchivs ist eine übertriebene. Vgl. darüber das im nächsten Hefte der Mitteil. der III. (Archivs-)Sektion der Zentralkommission von Max Doblinger Beigebrachte.

aus verwaltet wurde. Es scheint ein Beitrag für die Kriminal-Gerichtspflege gewesen zu sein, welcher Grund aber lang weggefallen ist, weil Magistrat selbst das Kriminale seines Pomeriums besorgt, ohne dass dafür irgendeine Entschädigung oder Emolument zu beziehen. Es ist daher sonderbar genug, wenn er noch darauf zahlen soll.“

15. Negative Auskunft gab der Stadtmagistrat von Rann in seinem Berichte vom 10. Oktober 1823 an das Kreisamt Cilli: „ohngeachtet alles Suchens in seinem Archive und Registratur“ konnte über den Ursprung dieser Schuldigkeit nichts aufgefunden werden; „bei diesem Magistrate ist jedoch das sogenannte Remanenzgeld weder an die Bürger noch Unterthanen untertheilt, sondern es wird solches von dem diesmagistratlichen Kammeramt ohne Beitrag des Bürgers oder Unterthans bezahlt, wornach sich aus der Analogie des altdeutschen Wortes Remanenz (Kassarest) mit Grunde vermuthen lässt, dass seiner Zeit nach einem mehrjährigen Durchschnitte der beiläufige jährliche Kassaaüberschuss ausgemittelt und zur Bestreitung der ausserordentlichen Staatsbedürfnisse in Anspruch genommen worden, späterhin aber zur fortwährenden Schuldigkeit geblieben sei.“

16. Der Bericht des Magistrates des landesfürstlichen Marktes Rohitsch (vom 18. September 1823) über die bisher unter dem Namen Remanenzgeld an das Marchfutteramt bezahlte Vizedomsteuer von 6 f. 40 kr. stützt sich auf eine Eintragung im Stockurbar der Herrschaft Rohitsch vom 31. Dezember 1578 (nach beglaubigtem Extrakt vom 7. November 1656) über „*der burgerschaft zu Rohitsch gerichtsgeld*“: *diese burger seint in einer ersamben landschaft in Steyer gültbuech begriffen, raichen auch jährlich ihre steuren dahin und sein mit fürstlichen freiheiten wie andere märkt versehen. einen richter erwölt die gemein daselbst und der verwalter zu Zilli hat denselben zu bestätten. darumb dann auch der gemein markt ihme herrn verwalter jährlich zehen mark, aine per vierzig Kreuzer gerait gerichtgeld geben.* Die 10 Mk. betragen die erwähnte Vizedomsteuer von 6 f. 40 kr., welche Summe in den Kammeramts-Rechnungen bis zum Jahre 1751 „bald als Vizedomsteuer, bald als Remanenzgeld“, an die Burg Cilli zu leisten, verbucht wurde. Als die Kammerrherrschaft und Burg Cilli an den Reichsgrafen Anton von Gaisruck verkauft wurde, ging diese Abgabe als Remanenzgeld an die Bankal-Gefällen-Administration über. Die Umwandlung der Bezeichnung „V.-St.“ in „R.-G.“ sucht der

Magistrat mit dem Aufhören des Vizedomamtes in Cilli zu erklären. Diese Steuer wurde bis zum Jahre 1748 auf sämtliche Bürger des Marktes angeschlagen, seit 1748 aber aus der Cassa civica bestritten. Schließlich erklärt der Magistrat, daß die von ihm unter dem Namen Remanenzgeld zu bezahlende sogenannte Vizedomsteuer von 6 f. 40 kr. nur das für die Bestätigung des Marktrichters zu bezahlende Gerichtsgeld sei.

17. Der Bericht des Marktes Trofaiach (vom 22. September 1823 an das Brucker Kreisamt) besagt nur, daß die Leistung des Betrages von 10 f. als „Remanenzgeld“ erst in den Rechnungen seit dem Jahre 1733 nachweisbar sei; in jenen von 1714 und 1715 erscheint das Remanenzgeld nicht ausgewiesen.

18. Der landesfürstliche Stadtmagistrat Voitsberg legte am 19. September 1823 dem Grazer Kreisamte die Rechnung (raitung) des Stadtrichters Lorenz Hartperger vom Jahre 1557 im Original vor. Der betreffende Vermerk lautete: *Item laut ainer quitung hab ich bei Lorenz Stubenvoll adi den 24. tag December a^o 56sten di remanenz dem herrn viztomb ubantworten lassen. thuet das jährlich gefell 32 f. und 1 f. schreibgelt. macht mein ausgab 33 f.* Weiteres in dieser Frage konnte der Magistrat nicht beibringen, nur weiß der unterfertigte Sindicus sich zu erinnern, „durch Tradition von dem vormahligen städtischen Marschall Dr. Franz Karl Edlen von Winterl seeligen in Grätz gehört zu haben, dass diese Steuer einsmahlen zur Unterhaltung der landesfürstlichen Bannrichter und Freileute den dazumal mit mehrfältigen Einkünften, besonders aber mit Fornifikationsstrafen entschädiget gewesen Landgerichten, wovon aber die wenigsten mehr etwas beziehen, auferlegt worden seie.“

19. Nach dem Berichte des Magistrates Vordernberg (vom 25. September 1823 an das Brucker Kreisamt) bewahrte dieser etwa 200 Jahre zurückreichende Archivalien: die älteren fielen einem Brande des Rathhauses zum Opfer. Über den Ursprung des Remanenzgeldes konnte nichts beigebracht werden.

20. Die Anfrage des Kreisamtes Cilli beantwortete (26. September 1823) der Magistrat Windisch-Feistritz folgendermaßen: „1. Die Entstehung des Remanenzgeldes dürfte unzubezweifelnd in jene Zeiten zurückführen, wo die Einhebung der verschiedentlich herzoglich steyrischen Gefälle, und unter diesen auch das sogenannte Remanenzgeld bei

dem diesfalls eigens bestellten Hofbauamte jetzt Marchfutteramte zu geschehen hatte. Dieses sogenannte Remanenzgeld war in den früheren Zeiten auch unter der Benennung Gerichtsgeld bekannt; es lässt sich dann vermuten, dass die jährliche Abfuhr der 60 f. seit Herzogszeiten an das steyrische Hofbauamt nach Gratz blos als ein Schutzgeld für die privilegiert aufgehabte Landgerichts- und Civilgerichtsbarkeit bewerk worden . . . 2. ist dieses Gefäll bei der hierortigen Bürgerschaft niemals individuell veranschlagt eingehoben, sondern allzeit in concreto aus der Kammerkasse . . . bezahlt worden.“ Eine vorgelegte Quittung von 1755 (des Hofbauamtes) spricht von Remanenz- oder Gerichtsgeld.

Stellen wir nun den Inhalt der von zwanzig Städten und Märkten an die Kreisämter eingelaufenen Berichte zu einander in Vergleich, so gewinnen wir zunächst den Eindruck, daß sorgfältige Recherchen in dieser Frage bei einzelnen Magistraten nicht vorgenommen und nur in wenigen Fällen dieselben bis in das 16. Jahrhundert zurückgeführt wurden. In den Fällen 4, 6, 8, 9, 11, 12, 17 und 19 hinderte der Mangel an älteren Archivalien oder sachliche Unkenntnis selbstverständlich die Nachforschungen.

Die Berichte 1, 5, 7, 10, 13, 14, 16, 18 und 20 fassen das Remanenzgeld als eine „landgerichtliche Gabe“ (1) auf, als eine „lediglich von den landesfürstlichen Städten und Märkten in Steyermarkt . . . für die denselben verliehene Kriminal-Gerichtsbarkeit“ zu entrichtende Abgabe (5), „zu Solarierung der Landgerichts-Personen“ (7), „zur Bestreitung der Landgerichts-Kosten, sei es in Hinsicht der Zuchthäuser oder der Landesgerichtsbesoldungen“ (10), als eine Steuer „für das dem Magistrat erteilte Privilegium der eigenen Gerichtsbarkeit“ (13), als „Beitrag für die gesamte Kriminal-Gerichtspflege“ (14), als das „für die Bestätigung des Marktrichters zu bezahlende Gerichtsgeld“ (16), „zur Unterhaltung der landesfürstlichen Bannrichter und Freileute“ (18), und endlich (20) als „Schutzgeld für die privilegiert aufgehabte Landgerichts- und Civilgerichtsbarkeit“.

Einen öffentlich-rechtlichen Charakter des Remanenzgeldes ersehen in der Leistung des Remanenzgeldes die

Berichte 5, 7, 10, 14 und 18: der betreffende Magistrat, beziehungsweise die Bürgerschaft hatte an den Landesfürsten einen bestimmten jährlichen Beitrag zu den auf die gesamte Kriminalrechtspflege im Lande auflaufenden Kosten zu leisten. Dagegen wird in den Berichten 1, 13 und 20 die Abgabe des Remanenzgeldes gewissermaßen als ein an den Landesfürsten abzuführender Rekognitions-Zins charakterisiert, als Anerkennungs-Zins für die dem Magistrate übertragene Gerichtsbarkeit, während der Bericht 16 das Remanenzgeld einfach als eine gebührenmäßige Taxe für die jeweilige landesfürstliche Bestätigung des Marktrichters (durch Erteilung von „Bann und Acht“ an denselben) erklärt. Wenn der Bericht 20 nebenbei den Ausdruck „Schutzgeld“ gebrauchte, so wurde dem Remanenzgeld der Charakter einer Abgabe für den Schutz der verliehenen Gerichtsbarkeit gegen jedwede Beeinträchtigung derselben unterlegt.¹

Der Bericht 2 (Feldbach) läßt die Beziehungen der Abgabe des Remanenzgeldes zur magistratlichen Gerichtsbarkeit außer acht, und ersieht in dem Überschuß der durch die Haus-, Grund- und Gewerbesteuern einlaufenden Beiträge (remanere = übrig bleiben) den Ursprung dieser Abgabe.

Nach dem Berichte 3 (Frohnleiten) verbarg sich das „alte Gerichtsgeld“ in dem an das k. k. Marchfütteramt in Graz unter dem Titel „Remanenzgeld“ zu entrichtenden Quantum der Hofzinssteuer und eines Maut-Bestandgeldes.

Die Entwicklung der städtischen und marktischen Gemeinden in Steiermark führte bereits im 17. und 18. Jahrhundert zu der offiziellen Scheidung derselben in landesfürstliche und munizipale (patrimoniales) Städte und Märkte“ (20 Städte und 97 Märkte) und in eine weitere, welche sich auf den Besitz der Landgerichtshoheit (Kriminalgerichtsbarkeit) gründet. Nach J. Ch. Gräff, Versuch einer Geschichte der Criminal-Gesetzgebung etc. (Graz 1817)² verteilten sich auf die einzelnen Landkreise nachstehende landesfürstliche Städte und Märkte, „welche eine Criminal-Gerichtsbarkeit besitzen“. Im Grazer Kreis die Städte

¹ So reichten im 17. Jahrhundert die Insassen des Burgfriedens Einach der Landgerichtsherrschaft Gross-Lobming jährlich einen „schilling, genant von altershero daz schutzgelt“, und die Bäckenzunft zu Knittelfeld gab „ihr jährliches schutzgelt — dass man innen von landgerichts wegen die sudpöcken, so sich in disen landgericht befinden ... abschaffen sollen. Österr. Weist. VI, S. 296. Z. 16 u. S. 297, Z. 3

² Ebenso auch im Staatsschematismus f. Steierm. u. Kärnten, 1817.

Fürstenfeld, Graz,* Radkersburg,* Voitsberg,* die Märkte Feldbach* und Frohnleiten* — im Marburger Kreis die Städte Marburg* und Pettau,* — im Cillier Kreis die Städte Cilli und der Markt Tuffer, — im Brucker Kreis die Stadt Leoben* und die Märkte Eisenerz* und Vordernberg,* — im Judenburger Kreis die Städte Judenburg* und Knittelfeld*, die Märkte Aussee, Neumarkt* und Obdach.

Von den mit einem Sternchen (*) bezeichneten landesfürstlichen Städten und Märkten liegen die an die Kreisämter gerichteten Berichte über das Remanenzgeld vor:¹ außerdem von den Magistraten von Kindberg, Mürzzuschlag, Oberzeiring, Rann, Rohitsch, Trofaiach und Windischfeistritz, denen die Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit nicht zukam, welche aber trotzdem die Abgabe des sogenannten Remanenzgeldes zu leisten hatten. Andererseits wurden von den mit Kriminalgerichtshoheit ausgestatteten Magistraten Aussee, Cilli, Fürstenfeld und Obdach keine Berichte vorgelegt, oder richtiger gesagt, von ihnen gar nicht abverlangt. Der Anstoß zur Umfrage an die einzelnen Magistrate erging zufolge der vom k. k. Marchfütteramt in Graz vorgelegten Nachweise, welche Magistrate das Remanenzgeld noch zu leisten hatten.

Das Fehlen von Berichten über zu leistende Remanenzgelder bei fünf landesfürstlichen, mit Kriminalgerichtsbarkeit ausgestatteten Magistraten, und weiters der Nachweis von dieser Leistung von sieben Magistraten, welche der Gerichtshoheit entbehrten, liefert uns von vorneherein bereits den Beweis von dem allmählichen Eingehen und Verschwinden einer landesfürstlichen Abgabe, oder dem Aufgehen derselben in die allgemeinen Steuerkontingente der einzelnen Bürgerschaften. Andererseits beweisen wieder die vorgelegten Berichte der Munizipal-Magistrate von Rann und Windischfeistritz, daß die Leistung des Remanenzgeldes sich nicht ausschließlich auf die landesfürstlichen Städte und Märkte beschränkte.

Einen festeren Anhaltspunkt zur Feststellung der Leistungen des Remanenzgeldes zu einem bestimmten Zeitpunkt war aus den Akten der „allgemeinen Landesbereinigung und Kontributions-Peräquation“, der sogenannten Rektifikation, die durch die Patente vom 25. Juni und 27. Juli für die Provinz Steiermark angeordnet wurde,² zu erhoffen, aus

³ Vgl. Seite 176—177.

² S. Anton Mell, Anfänge der Bauernbefreiung. Forschungen V, S. 47 ff.

der Aktenmasse, welche unter dem Titel „Theresianischer Kataster“ die Abteilung III des steiermärkischen Landesarchives gegenwärtig bewahrt. Die Durchsicht der fünf die landesfürstlichen Städte und Märkte ber. Faszikel und der darin enthaltenen Fassionen ergaben bezüglich des Remanenzgeldes folgendes überraschendes Resultat.

Für den Grazer Kreis vermerkt bloß die Stadt Fürstenfeld — neben der Leistung eines Steuerkontingentes von 649 f. — eine solche von 99 f. als Remanenzgeld. Die Einbekenntnisse der übrigen Magistrate enthalten nicht die geringste Andeutung über diese Abgabe, welche für Graz, Radkersburg, Voitsberg, Feldbach und Frohnleiten (noch nach 1819) aktenmäßig belegt war. Der Magistrat von Frohnleiten gibt als Leistung in das Vizedomamt unter dem Titel „ $\frac{2}{3}$ tel Prugg- und Weggeld“ den Betrag von 68 f. 30 kr., weiters einen Banngerichtsbeitrag von 3 f. 30 kr. an. Im Marburger Kreis fatiert der Magistrat Marburg ein „Schar- und Wachtgeld“ von 126 f., nicht aber die Remanenzgeld-Leistung von 200 f., wie eine solche vom k. k. Marchfutteramte in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts nachgewiesen wurde. Dagegen leistete der Municipalmarkt Leibnitz neben 44 f 5 β 10 ſ „Steuer- und Landesanlagen“ von „Gericht- und Marktrecht und Remanenz von der Bürgerschaft“ den Betrag von 42 f. 5 β 10 ſ . Im Cillier Kreis zahlte Windischfeistritz (1742 bis 1746) das Remanenzgeld mit 60 f.; unter die „Gemeinen Gerichtsausgaben“ führt der Markt Rohitsch die „Reminenz zu der Burg Cilli“ (1750) mit 6 f 40 kr. an. Der Magistrat Tüffer leistete in die Herrschaft Tüffer „Reminenzgelt“ oder „landgerichtliche Äzungs-Kosten“ mit 20 f. (1749).

Über die Leistungen des Remanenzgeldes der Städte Bruck a. d. Mur, Leoben und des Marktes Eisenerz im Brucker Kreise schweigen auffallenderweise die Selbstfatierungen dieser Magistrate. Dagegen wird in dem vom Markte Kindberg (1755) vorgelegten „Extract an denen Gerichts- und Cammerrechnungen“ der Betrag von 30 f. vermerkt als „in das löbliche Landsvicedom-, nun Hofbauamt Gerichts- oder Remanenz-Geld“. Mürzzuschlag (1744) zahlte 20 f. Remanenzgeld in das Landesvicedomamt. Der Magistrat Rottenmann fatierte nach einem 6jährigen Durchschnitt aus den Richter-Rechnungen von 1743—1748: „in das k. k. Zahlamt ist alljährlich das Gerichtgeld zu erlegen mit 70 f.“, außer einem Landgerichtsbeitrage von 5 f. 26 kr.

Von den im Judenburger Kreise liegenden Städten und Märkten sagen nur die Magistrate Judenburg und Oberzeiring die Leistung von Remanenzgeldern an. Und zwar die Stadt Judenburg unter gleichzeitiger Vorlage einer Beschwereschrift der Bürgerschaft über die von dieser zu tragenden Lasten. Darunter wird auch der allzuhohen Summe des Remanenzgeldes gedacht: „1^{mo} ist die gemeine Stadt allda wegen in Bestand habenden landesfürstlichen Landgericht mit allzuohem Remanenz-Geld belegt (227 f 4 β 15 ſ an das Landesvicedom-Amt) . . . geschweige denn anderer wegen des Landgericht und deren fast stets hier habenden Arrestanten vorkommenden Ausgaben“. Außerdem mußte noch ein „Landgerichts-Beitrag“ mit 6 f 31 kr. entrichtet werden. Der Magistrat von Oberzeiring fatierte 10 f. als „das Gerichts- oder Remanenz-Geld vorhin in die landvicedomisch-, nunmehr aber Cameral-Casse“: Murau leistete 15 f. 38 kr. als „Panngerichts-Contingent nach Graz“.

Vergleichen wir nun die Nachrichten, die sich aus den Fassionen gelegentlich der theresianischen Rektifikation für die einzelnen Magistrate als Steuerträger hinsichtlich des Remanenzgeldes ergeben, mit den Ergebnissen der vom Marchfutteramte zu Anfang des 19. Jahrhunderts durchgeführten Zusammenstellung,¹ so zeigt sich folgende Ungleichheit: von den 20 vom Marchfutteramte angeführten Magistraten, welche das sogenannte Remanenzgeld zu steuern hatten, fatieren nur die Magistrate Frohnleiten, Judenburg, Kindberg, Mürzzuschlag, Oberzeiring, Rohitsch und Windischfeistritz die Leistung eines Remanenzgeldes, also 7 von 20. Dagegen finden wir in der theresianischen Fassion die Magistrate Fürstenfeld, Leibnitz, Tüffer und Rottenmann als Remanenzgelder-Zahlende angeführt. Das Fehlen jedweden Vermerkes bei 13 Magistraten des Landes, welche nachweisbar noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts das Remanenzgeld zu zahlen hatten, läßt sich nur dadurch erklären, daß bei der jeweiligen Fatierung der Titel „Remanenz-Geld“, welche Leistung als landesfürstliche Steuer von einzelnen Magistraten aufgefaßt wurde, unter dem allgemeinen Titel „Alljährliches Steuer-Contingent“ aufgenommen wurde. So führt z. B. Frohnleiten unter dem Titel „Contingent“ den Betrag von 68 f. 30 kr. als „ $\frac{2}{3}$ tel Prugg- und Weggeld“ an, vermerkt über die „Remanenz“ aber nichts, und unter den vom Magistrate

¹ Sieh S. 176.

Marburg nach 6jährigem Durchschnitt fatierten „Landgerichts-Unkósten“ von 395 f. 47 kr. ist das Remanenzgeld wahrscheinlicherweise mit einbegriffen worden.

Ein Beispiel über den Nachlaß der Remanenzgeld-Leistung bietet uns die Stadt Rottenmann, welche 1748 176 f. 14 kr. jährliche Landgerichts Ausgaben¹ fatierte, darunter den alljährlich an das Zahlamt zu leistenden Betrag von 70 f. unter dem Titel „Gerichtsgeld“, welche Leistung aus den Kammerakten der Stadt bereits im Jahre 1639 nachweisbar ist.² Durch die Hofdekrete vom 26. März und 29. Mai 1788 und vom 23. Februar 1791 wurde die Stadt Rottenmann „wegen zu Grundgehung ihrer Cassa civica, dann der darüber ausgebrochenen Krida, so wegen der daraus gefolgerten Unmöglichkeit einen eigenen tauglichen Magistrat zur ihrer Selbstverwaltung zu erhalten“ als munizipal erklärt und der Religionsfondsherrschaft Rottenmann übergeben. Damit übernahm diese auch das Landgericht und die darauf lastenden Kosten; jedoch vermerkt bezüglich dieser der Übergabskontrakt vom 17. September 1791, Graz:³ „Das von dem Magistrat zu Rottenmann vormahls von dem Landgericht gezahlte Remanenzgeld oder Landgerichts-Beitrag⁴ ist höchsten Orts bereits nachgesehen worden. Es hat daran weder die Herrschaft noch die Gemeindegasse etwas zu entrichten“. Daher fehlt Rottenmann in der vom Marchfütteramt aufgestellten Liste der Remanenzgeld-Leistungen.

¹ Die aus Richterrechnungen von 1743—1748 nach sechsjährigem Durchschnitt gezogenen Landgerichtsausgaben teilen sich folgendermaßen auf:

1. Zu Némung Baan und Achts Rais-Unkósten jährlichen wenigstens	32 f. — kr.
2. der Baan- und Achtsbrief sambt Stempel	11 „ 48 „
3. in das kk. Zahlamt ist alljährlich das Gerichtsgeld zu erlegen	70 „ — „
4. item der Landgerichts-Beitrag	5 „ 26 „
5. der haltende Landgerichts-Diener hat wochentlich 1 f.	52 „ — „
6. mehr hat selber jährlich für die Kleidung	5 „ — „
zusammen	176 f. 15 kr.

Die Regalia, so man hin und wider vorherr zu geben gehabt und was Nambhaftes gekostet, sind nun aufgehoben.

² Kammeramtsrechnung vom 1639: jährlich remanenzgelt 70 f. Spezialarchiv Rottenmann, Schubert 31, Heft 164, Landsarchiv.

³ Ebd., Schubert 31, Heft 154.

⁴ Hier wird Remananzgeld und Landgerichtsbeitrag irrthümlicherweise gleichgestellt. Beide Lasten führt die Fassion von 1748. (S. 190).

Daß die für die Stadt Judenburg 1748 und 1820 angeführten Remanenzgeld-Leistungen (227 f. 4 β 4 S und 113 f. 46 $\frac{3}{4}$ kr.) um die Hälfte des Betrages differieren, ist aus der im Jahre 1743 beim Landesvicedomamt in Graz vom Bürgermeister, Richter und Rat der Stadt Judenburg in Burgfriedsangelegenheiten anhängig gemachten Rechtssache erklärlich.¹ Es handelte sich um das von der Stadt in Bestand gehabte Landgericht. Die umliegenden Burgfriede und Grundherren verweigerten nämlich die altherkömmliche Stellung der Malefizpersonen ins Landgericht oder sie maßten sich die Exekutive bei jenen Untertanen an, die sich eines landgerichtlichen Verbrechens schuldig gemacht hatten und eines solchen überwiesen worden waren. Gegen diese Eingriffe remonstrirte nun der Magistrat als Bestandinhaber des Landgerichtes Judenburg. „Also können und sollen wir“ — so heißt es in der Eingabe vom 29. Mai 1741 — „auch keineswegs darzue still schweigen und zwar umb so weniger als andurch auch die allerhöchsten landfürstlichen jura und privilegia selbst violiret und ganz respectlos gelassen werden, wir dahingegen aber derlei nichts als nur die kostbar und schwär landgerichts-auslagen zu ertragen haben, in dem wir [wie ohne deme gnädig bewohnend ist] in dieses löbliche landsvicedomb-amt zu grossen ruin unsers armen stätts nur landgerichts-bstand- und remanenz-gelt allain jährlichen 227 f. 4 β 15 S , bezallen müssen, von unseren landgericht dahingegen aber wir nicht einmal das 3^{te} einbringen, was nur jährlichen an ützungsunkosten auf die bständig hier habende arrestanten allein aufgehet, zu geschweigen, was uns ansonsten stets hier von dem landgericht vor schwere unkosten consumiret werden, mithin wir nur die harten landgrichts-onera zu ertragen haben, das fallende utile hingegen aber uns von anderen abgefüschet würdet, ja es komet schon so weit, dass wir uns in unsern landgericht fast selbstn nicht mehr rihren und unsere gerechtsambe exerciren dürften und diewillen dan uns unsere landgerichts-geföll derzeit gänzlichen entzogen werden, als seint wir auch ein so grosses jährliches landgrichts-reminezgelt-quantum . . . fernerhin abzuführen nicht im stand“. Dann folgte die Bitte des Magistrats um Nachsicht des halben Remanenzgeldes und um Schutz der ihm zustehenden landgerichtlichen Rechte. Das Schicksal dieser Petition der Stadt Judenburg, der späterhin tatsächlich die Hälfte dieser Abgabe nach-

¹ Spezialarchiv Judenburg, Schubert 162, Heft 240, Landesarchiv.

gesehen wurde (Herabsetzung der Remanenzgelder auf 113 f. 46³/₄ kr.), interessiert uns nur in Sachen der vom Vizedomamt und vom Kreisamt abgegebenen Gutachten bezüglich des Ursprunges des Remanenzgeldes: „Mutmaßlich mag diese Gabe wegen der aufhabenden Hochheit eines Landgerichts entstanden und gerechnet worden sein, welche Hochheit dormalen freilich jedem Inhaber um ein Leichtes feil würde“ (1739, 30. Sept.) — „den Ursprung . . . kann man nicht verlässlich angeben; wohl aber scheint dieses Onus wegen der der Stadt eingeräumten Landgerichts-Hoheit und denen vormals bestandenen damitverknüpften beträchtlichen Landgerichts-Einflüssen entstanden zu sein“ (1789, 28. November).

Bevor wir aus eigenem auf Grund des zur Verfügung stehenden Urkunden- und Aktenmaterials dem Ursprung und Inhalt dieser auf den Städten und Märkten Steiermarks lastenden Gerichtsabgabe nachzugehen versuchen, wollen wir nur kurz die Auffassung, welche die steirischen Kreisämter dem „Remanenz-Geld“ unterlegten und die wir aus den gutächtlichen Äußerungen derselben an das Gubernium erfuhr, wiedergeben:

1. Kreisamt Graz (30. Oktober 1823: Vizedomsteuer und Remanenzgeld scheinen von gleicher Natur und Wesenheit, und nur in der Bezeichnung verschieden zu sein. Aus den Berichten der einzelnen Magistrate geht hervor: „Dass, wenn das schon heutzutage bestehende Remanenzgeld nicht überall nur ein Theil der auf die Gründe, Häuser und Gewerbe ehemals gelegt gewesen eigentlichen Steuer ist, wie dieses wenigstens bei Feldbach und Piber der Fall zu sein scheint, es doch keinem Zweifel unterliegt, dass der Grund, warum, und der Zweck, zu welchem dieses Remanenzgeld einst bezahlt werden musste, gegenwärtig nirgends mehr vorhanden sein dürfte.“

2. Kreisamt Marburg (14. Oktober 1823) wiederholt in seinem Bericht die von den Magistraten Marburg und Pettau abgegebenen Äußerungen.

3. Kreisamt Cilli (25. Oktober 1823): Die Vizedomsteuer und das Remanenzgeld konkurrieren weder mit der Grundsteuer noch mit der ordentlichen oder außerordentlichen Kontribution. Wahrscheinlich ist es, daß das Remanenzgeld und die sogenannte Vizedomsteuer ein zu entrichtendes Schutz- und Gerichtsgeld war.

4. Das Kreisamt Judenburg (5. November 1823) versucht in seinem Bericht auf die historischen Grundlagen dieser Abgabe einzugehen. „Das Remanenz-Geld dürfte im Jahre 1574 eingeführt worden sein, indem aus der Geschichte Steiermarks über die peinliche Gesetzgebung allgemein bekannt ist, dass im gedachten Jahre unter dem Herzog Karl II. die Landgerichts-Ordnung oder eigentlich ein Criminal-Gesetzbuch in Steiermark erschienen sei, durch welche einige damals schon in der Wirksamkeit gewesenen Gerechtsamen zur Ausübung der Landgerichtsbarkeit, welcher wegen der mit selber verbundenen gewesenen höheren Polizeigerichtsbarkeit und der verschiedenen Geldtaxen eine Quelle der Einkünfte eröffnet war, äusserst erträglich waren, bestätigt und auch ein Banngericht zu Graz eingeführt worden ist.¹ Auch beweisen die vom Neumarkter Magistrate vorgelegten Rechnungen, dass die Abgabe der Frage schon in den Jahren 1596, 1597 und 1598 an das Vizedomamt in Graz unter dem Namen Remanenz- und Vogteigeld entrichtet wurde. Wenn nun die Etymologie des Wortes Remanenz und Vogtgeldes, welches erstere vom lateinischen *manere*, *remanere*, bleiben, zurückbleiben oder auch verbleiben herrührt, und daher nichts anderes als Verbleib- und Schutzgeld wegen der Belassung der Landgerichtsbarkeit bedeuten kann, in Anbetracht genommen und der Umstand berücksichtigt wird, dass die vom Magistrate Knittelfeld beigebrachte Quittung dasselbe als

¹ Wenn auch tatsächlich gelegentlich der Kodifikation der Land- und peinlichen Gerichtsordnung Erzherzogs Karls II. für Steiermark (Fritz Byloff in den Forschungen der Historischen Landeskommission IV/3, S. 56) in Sachen der Besoldung des Bannrichters und der ihm unterstehenden Personen Verhandlungen zwischen dem Landesfürsten, dem Vizedom und den Ständen schwebten, so ist die Vermutung des Judenburger Kreisamtes, daß das Remanenzgeld seit dem Erscheinen der steirischen Karolina im Jahre 1574 als Beitragsleistung der mit der Blutgerichtsbarkeit ausgestatteten Städte und Märkte seinen Ursprung habe, eine unrichtige. In Oberösterreich wurden allerdings die Bezüge des Bannrichters und Züchtigers (Landgerichtsordnung von 1559, Bl. XXIV b) pro rata parte von den oberösterreichischen Landgerichten selbst aufgebracht, da die Wahl und Bestätigung des jeweiligen Bannrichters mit „Rat und mit Vorwissen der meisten Landgerichtsherren“ erfolgte. Das steirische Bannrichteramt aber war nach den Bestimmungen der steirischen L.-G.-O. von 1574 ein „landesfürstliches Amt“ und erst im Jahre 1717 wurden die Landgerichte zur Beitragsleistung (*servata proportione geometrica*) herangezogen. Vgl. meine Studie über das steirische Bannrichteramt in der Steirischen Zeitschrift für Geschichte II, S. 111 und 129 ff.

ein zur Salarisierung der Landgerichts-Personen bestimmtes Geld erklärt, in dem Gesuche des Judenburger Magistrates vom 1. Juni 1791 aber als eine wegen geschehener Überlassung der Landgerichtsbarkeit zu entrichtenden Gabe betitelt wird — so wirft sich die Vermuthung von selbst auf, dass das Remanenz-Geld eine solche Gabe sei, welche von einigen Städten und Märkten in Steiermark wegen der ihnen im Jahre 1574 durch die eingeführte Landgerichtsordnung Herzog Karls II. zugestandenen ferneren Ausübung ihrer früher schon besessenen Gerechtsame zur Landgerichtsbarkeit zu dem Ende an das k. k. Marchfütteramt zu Gratz jährlich in gleichem Betrage entrichtet wird, damit der für die nicht befreiten Landgerichte zu Gratz aufgestellte Bannrichter ohne Gründung eines anderen Fondes oder Belastung der Staatseinkünfte besoldet werden könne.“

„Auch dürfte der Umstand zur Bestätigung der kreisämtlichen Vermuthung beitragen, dass zur Zeit, als im Jahre 1614 zu Zilli und im Jahre 1717 zu Leoben ein Banngericht eingeführt wurde, die diesfälligen Kosten ebenfalls auf die Städte und Märkte als Landgerichtsbehörden mit dem einzigen Unterschiede unter dem Namen Landgerichtsbeitrag anrepartiert worden sind, dass dazunahl und besonders unter Karl VI. bei den erhöhten Besoldungen des Bannrichters-Personals nicht bloss die befreiten, sondern auch die nicht befreiten Landgerichte und die ständische Domestical-Kasse hiezu in Mitleid gezogen wurden.¹ Denn würden die Städte und Märkte als Landgerichtsbehörden nicht die Verbindlichkeit zur Bestreitung der Bannrichterskosten wegen der ihnen vom a. h. Landesfürsten fortbelassenen Ausübung der Landgerichtsbarkeit auf sich haben, so hätte die Staatsverwaltung dieselben auch nicht zur Bezahlung des Landgerichtsbeitrages verhalten, indem sie als befreite Landgerichte des Bannrichters nicht benöthigen und in Criminal-Angelegenheiten unmittelbar unter dem Obergerichte stehen.“

5. Das Kreisamt Bruck a. d. Mur (24. Oktober 1823) gibt nur die gutächtlichen Äußerungen der Magistrate wieder, „als es durch den grossen Brand im Jahre 1792 um alle alten Urkunden und Akten gekommen ist“.

Wie bereits erwähnt wurde, beantragte das steiermärkische Gubernium beim Ministerium des Innern die

¹ Vgl. A. Mell, Bannrichteramt, a. a. O.

Aufhebung des Remanenzgeldes, und zwar „mit Rücksicht auf die durchaus geänderten Verhältnisse“ (1851, 7. November). Dieser Bericht enthält die Bemerkung, daß im „Steuer-, Urbar- und Pfandschillingsbuch des Vizedomamts Gratz vom letzten Juni 1688“, und zwar in der Empfangsvorschreibung bei den meisten Städten und Märkten das Remanenzgeld von dem Gerichtsgeld geschieden und besonders ziffermäßig angegeben ist, während bei mehreren das Gerichtsgeld oder das Remanenzgeld allein geführt wird. In einem Akt des Gubernialarchives vom 30. Dezember 1706, in dem der Wirkungskreis der Vizedomämter in Innerösterreich umschrieben wird, ist vermerkt, „dass sie auch die Remanenz-Gelder der Städte und Märkte einzuheben haben, welche Gelder zur Unterhaltung der a. h. Tafeln und sonstigen anderen gewissen Ausgaben gewidmet waren“. Das Gubernium spricht sich gegen die Ansicht aus, daß das Remanenzgeld gewissermaßen als „Entgelt für die überlassene Gerichtsbarkeit“ aufzufassen sei, spricht aber die Vermuthung aus, daß aus den Akten des Wiener Staatsarchives, „wohin die ältesten Archivsakten der Steiermark und namentlich auch jene der innerösterreichischen Hofkammer abgegeben worden sind“, sich weitere und sicherere Aufschlüsse ergeben dürften.

Versuchen wir es nun, auf Grund des zur Verfügung stehenden Aktenmaterials die Frage nach der Bedeutung und dem Rechtstitel des sogenannten Remanenzgeldes genauer zu umschreiben, als dies die magistratlichen und staatlichen Behörden zu Anfang des 19. Jahrhunderts imstande waren.

Von vorneherein konnte bereits aus den erwähnten Berichten festgestellt werden, daß die Auffassung: die Leistung des Remanenzgeldes hänge mit der Übertragung einer den Städten und Märkten vom Landesfürsten verliehenen Gerichtshoheit zusammen, oder richtiger gesagt, leite sich aus der Ausübung derselben durch den Stadtrichter ab, im allgemeinen die richtige ist. Diese Auffassung kam schon im Wortgebrauch zum Ausdruck: *grichts- oder remanenzgelt* (1755), (1580), *remanenz- und gerichtsgelt* (1617) usw. Wenn in den vizedomischen Raitbriefen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts¹ für

¹ Spez. Judenburg Schubert 65/126. Landesarchiv.

Bürgermeister, Richter und Rat zu Judenburg die Beträge für Remanenzgeld (157 ƒ 5 ß 7 d , 1 h.) und das „gerichtsgeld“ (20 ƒ) besonders gebucht werden, so weist doch die spätere Zusammenziehung dieser beiden Gefälle auf die einheitliche Provenienz derselben hin, und es dürfte die Vermutung richtig sein, daß in dem „gerichtsgeld“ die für Verleihung von Acht und Bann des Stadtgerichtes an das Vize-domamt zu entrichtende Taxe zu suchen ist. Beweis hiefür eine Stelle in der seitens der Stadt Pettau (1700, 9. September) an den Grafen von Leslie als Inhaber der Herrschaft Ober-Pettau gerichteten Beschwerdeschrift:¹ „*2^{do} meldet zwar ermelter herrschaft landesfürstliches urbarrum de a^o 1597, das solches remanenzgeld wegen der statt ihres habenden gerichtes geraicht werde, bei welcher beschaffenheit also genannte statt ein zweifaches onus erleiden muess, indeme nit allain jährlichen solches remanenzgelt geraicht werden solle, sondern auch jährlichen wegen des nembenten paan und acht auch 70 und 80 f. spesen erleiden muess*“ . . ., die früher dem Erzbischof von Salzburg „in cognitionem superioritatis“ gereicht worden waren.

Weniger einfach beantwortet sich die Frage, ob die steirischen Städte und Märkte das Remanenzgeld als landesfürstliches Gefälle von der Stadt- oder Marktgerichtshoheit allein mit deren Inhalt einer Gerichtsbarkeit mit Stock und Galgen (Blutgerichtsbarkeit, Landgerichtshoheit, jus gladii) oder für einen der betreffenden Stadt besonders übertragenen Landgerichtsbezirk oder, wo dieser Fall sich ergeben, für Stadt und Landgericht in einem zu leisten war. Über die Entwicklung des steirischen Städtewesens fehlen bis jetzt die notwendigsten Voruntersuchungen, daher auch solche über die Errichtung der Stadt- und Marktgerichte in älterer Zeit. „Stadtherren“ waren in Steiermark wie in Österreich zunächst der Landesfürst und fremde oder landsäßige Grundherren, was schließlich zu der bis 1850 andauernden Unterscheidung in landesfürstliche und Munizipal-(Privat-, Patrimonial-)Städte und Märkte führte. In der ersten Entwicklungsphase setzte der Stadtherr den Stadtrichter (judex civitatis) ein: von ihm hatte dieser Bann und Acht zu nehmen und dem Stadtherrn den Pacht für das Gericht zu leisten. A. Luschin² betont es richtig, „daß die Be-

setzung des Stadtrichterpostens in der Regel auf einen Zeitpacht des Gefälles dieses Amtes hinauslief“ und man die Stadtgerichte ebenso wie die Landgerichte als Einnahmequelle betrachtete. In der dem Stadtrichter übertragenen Gerichtsbarkeit liegt somit die Form eines Pachtverhältnisses, welches späterhin die Stadtgemeinde selbst als universitas civium mit dem Stadtherren¹ einging. Die Stadtgemeinde tritt dann als Pächter des Stadtgerichtes auf. An diesem Verhältnisse änderte sich nichts, als späterhin der Stadtrichter aus der Gemeinde gewählt wurde und nur an den Landesfürsten (oder an den privaten Stadtherrn) um die Bestätigung des Richteramtes, die Bannleihe, herantreten mußte. Die Einkünfte aus den Stadt- und Marktgerichten waren landesfürstliche Regalien und flossen in die Kammerkasse des Landesfürsten. Im Urbar aus der Zeit König Otakars II. von Böhmen (1265—1267)² werden in der Aufzählung der Einkünfte aus Regalien (neben der Münze, den Maut- und Zollstätten, der Saline zu Aussee) auch jene aus den Gerichten aufgezählt, und stellen diese Einkünfte, wie A. Dopsch richtig hervorgehoben hat, nicht das Erträgnis der Stadt- und Landgerichte dar, sondern „die Pachtsummen des Jahres 1267 „posita in puncto quo vix altius trahi possunt.“³ Unter den Örtlichkeiten, deren Gericht verpachtet (locatur) wurde, finden wir das Stadtgericht Graz (*judicium intra muros oppidi Gratzensis*), die Marktgerichte Eisenerz⁴ und Übelbach, die Stadtgerichte (?) Hartberg, Fürstenfeld und Feldbach, Radkersburg, Pettau, Marburg, das Marktgericht Sachsenfeld, Wildon, das Stadtgericht Judenburg und das Gericht zu Knittelfeld aufgezählt. In den Pachtsummen für das Stadt-(Markt-)Gericht war der Hofzins, die *denarii arcarum* (der Grundzins an den Hofstätten), miteingeschlossen.

Die Aufzählung der Stadtgerichte im herzoglichen Urbar (1265—1267) läßt uns im Zweifel, ob wir in dem Pächter des betreffenden Ortsgerichtes die Stadtgemeinde selbst oder eine Privatperson zu ersetzen haben. Für Österreich liefert

¹ Luschin, a. a. O., S. 204.

² Die landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark aus dem Mittelalter wurden vor kurzem von Alfons Dopsch in mustergültiger Form in den „Österr. Urbaren“ 1/2 (1910) herausgegeben.

³ Dopsch, a. a. O., S. LX.

⁴ Betreffs der Marktgerichte stimme ich gegen Pirchegger, Erläuterungen, mit Dopsch a. a. O., S. 58, Nr. 4, überein.

¹ Spez.-Arch. Pettau. Ebd.

² Geschichte des älteren Gerichtswesens (1879), S. 204 f.

Luschin¹ den Nachweis, daß seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert die Stadtgemeinde vielfach selbst als Pächter des Stadtgerichts auftritt. Das Pachtverhältnis löste sich, sobald der Stadtrichter von seinem Amte zurücktrat und an dessen Stelle ein neuer das weitere Pachtverhältnis einging.

In Sachen des Stadtgerichtes im engeren Sinne als des Gerichtes der öffentlichen Gewalt war es vom Umfange abhängig, in welchem der Stadtherr eine Reihe öffentlicher Rechte dem Stadtrichter überlassen hatte. Wenn für Österreich ob und unter der Enns bezüglich der Gerichtshoheit der Städte und Märkte nachgewiesen werden konnte, daß „die Richter der meisten Privat- oder Munizipalstädte und selbst mancher landesfürstlichen Orte, von den Märkten zu schweigen“² nur die Hofmarksgerichtsbarkeit, d. h. die sogenannte niedere Gerichtsbarkeit, innerhalb des Stadtgebietes besaßen, und die Bestrafung der todeswürdigen Verbrecher (Malefizfälle) dem zuständigen Landrichter vorbehalten blieb, so ist für steirischen Boden wohl das gleiche Verhältnis anzunehmen. Der Übergang von landgerichtlichen Befugnissen an eine Reihe landesfürstlicher Städte und auch Märkte vollzog sich in Steiermark nur allmählich und fallweise, und auch für hier kann, wie in Österreich, der von Luschin ausgesprochene Satz³ gelten: „Den Blutbann innerhalb des Burgfriedens erlangten . . . allmählich die meisten landesfürstlichen Städte.“

Dazu treten in weiterer Zeitfolge jene Fälle, in denen einzelnen Städten durch landesfürstliche Verleihung (in den Formen der Leihe oder des Bestandvertrages) besondere über das Gebiet des Weichbildes und Burgfriedens hinausreichende Landgerichtsbezirke verliehen wurden: da wurde der Stadtrichter zugleich der Landrichter.

Ungleich seltener war in Steiermark die Übertragung des *ius gladii* an den Stadtrichter in den patrimonialen Städten und Märkten.

Inwieweit und auf welche Art und Weise sich der Übergang der Leistung des Pachtzinses für die dem Stadtrichter vom Landrichter übertragene Gerichtsbarkeit, beziehungsweise des Einnahmsrechtes der Gerichtsgefälle, zu der Leistung eines sogenannten Gerichts- oder Remanenzgeldes an die landesfürstliche Kammer vollzog, läßt sich für Steiermark

¹ A. a. O., S. 204 u. Note 374.

² Luschin a. a. O., S. 222.

³ A. a. O., S. 224.

mangels geschlossenen Quellenmaterials nicht einmal für den Einzelfall verfolgen. Soviel mag aber bereits festgestellt werden, daß die Leistung des sogenannten Remanenzgeldes an das steirische Vizedomamt eine allgemeine war.

Das Gericht innerhalb der Mauern der Stadt Graz (*judicium intra muros oppidi Graetzensis*) erwähnt zuerst das Urbar aus der Zeit König Ottokars II. von Böhmen (1265—1267). Die Pachtsumme für dieses ist zugleich mit jener für Münze und Maut daselbst, das Landgericht *ultra Muram*, die Maut zu Deutschfeistritz und Wilfersdorf, sowie des Marktgerichtes zu Eisenerz mit dem Bergrecht auf 2600 Mark Pfennige angesetzt. Die Höhe der Pachtsumme für das Stadtgericht allein ist daraus nicht zu entnehmen. Unter den landesfürstlichen Einkünften, welche das Babenberger-Urbar verzeichnet, ist nur der Betrag von 350 Mark „*in renovatione monete*“ angegeben, dagegen fehlen die Pachtsummen für Stadtgericht und Maut.¹ Halten wir dem die Tatsache entgegen, daß 1210 zu Graz ein landesfürstlicher Amtmann erwähnt wird,² ein *officialis Albertus de Grez*, der mit dem vier Jahre später auftretenden *Albertus iudex de Grez*³ identisch sein dürfte, da ein weiterer *iudex de G.* innerhalb dieses Zeitraumes urkundlich nicht nachweisbar ist, so dürfte die von A. Dopsch aufgestellte Vermutung,⁴ daß vor Erteilung der Stadtrechte durch Herzog Leopold VI. der landesfürstliche Amtmann auch mit der Verwaltung der Gerichtsbarkeit in der Stadt betraut gewesen war, somit das Stadtgericht an den Stadtrichter nicht verpachtet wurde, an innerlicher Wahrscheinlichkeit gewinnen. Stadtrecht erhielt Graz unter Herzog Leopold VI.; die Bestätigungsurkunde Kg. Rudolfs von 1281, Februar 27, Graz,⁵ erwähnt nichts von der Leistung eines Pachtschillings für die Übertragung der Gerichtsbarkeit.⁶ In der Urkunde Herzog Friedrichs für Graz, 1428, Februar 13, Bruck a. d. Mur⁷ haben wir es mit der Verleihung der Blutgerichtsbarkeit an die Stadt und Graz zu tun: Herzog Fried-

¹ A. a. O. S. 48 und Note 2.

² Zahn, Urkundenbuch f. Strmk., II, 160.

³ A. a. o. II, 201.

⁴ A. a. O., S. 58, Note 1.

⁵ Dopsch-Schwind, Ausgew. Urk., S. 122, Nr. 40.

⁶ *Item statuiums quod nec capitaneus Styrie nec quisquam officialium nostrorum de predictis iudicare presumat civibus pro quibuscumque causis, licet graves fuerint et enormes, excepto civitati eorum iudice deputato.*

⁷ Dopsch-Schwind, A. Urk., S. 331, Nr. 175.

rich verleiht der Stadt sein „*landgericht daselbst zu Graz*“ und zwar gegen eine jährliche Abgabe von 100 Viertl Korns Grazer Masses und 100 Hühnern. Ob sich die Gerichtshoheit auch über den Burgfried der Stadt erstreckte, ist in der Urkunde nicht gesagt. Die nächste Nachricht über eine für die Inhabung des Stadtgerichtes zu leistende Abgabe stammt leider erst aus den Amtsraitungen des steirischen Vizedomantes aus dem Jahre 1613: *Grätz — remanenz- und gerichtgelt. 247 f. 10 kr.*¹ Die Höhe dieses Betrages erhielt sich bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts.² Wir sehen in diesem Falle somit die Formen des ausgesprochenen Pacht-schillings (1265), einer jährlichen Naturalabgabe in geringer Höhe (1428) und einer schließlich von 1613—1819 gleichbleibenden Geldleistung, für die übertragene Stadtgerichtsbarkeit.

Besser sind wir für unsere Frage durch Daten über die Stadt Pettau unterrichtet. Pettau gehörte seit Jahrhunderten dem Erzstifte Salzburg. Die gefälschte Urkunde von 890, 20. November,³ durch welche das Erststift schon durch die Vorgänger des Ausstellers der Urkunde, K. Arnulfs, in den Besitz der Kirche zu Pettau und zweier Teile der Stadt mit Bann, Zoll und Brücke gelangt sein, und welch früheren Besitz K. Arnulf durch die Schenkung des 3. Teils der Stadt vermehrt haben soll, wurde vermutlich die Vorlage der späteren Privilegien von 977 und 982⁴ und jener von 984, 1051 und 1057.⁵ Die Salzburger Herrschaft über Pettau dauerte mit Unterbrechungen bis zum Jahre 1562, in welchem Jahre Kaiser Maximilian II. die Stadt Pettau einlöste: von 1506 ab war Stadt und Herrschaft nur mehr im Pfandbesitze des Erzstiftes.⁶ Stadtherr war der Salzburger Erzbischof, sein Stellvertreter der jeweilige Vizedom zu Leibnitz. Unter der Herrschaft des Erzbischofs Pilgrim wurde das Stadtrecht nach der Weisung „*der gesworen dez ratz*“ im Jahre 1376 aufgezeichnet. Die Artikel 34, 35 und 36⁷ unterrichten über die Verleihung des Gerichtes an den von den Ratsgeschworenen jährlich erwählten Stadtrichter fol-

¹ Ständisches Archiv, Fasz. 63, Landesarchiv.

² Sieh S. 176.

³ Meiller, Salz. Reg. 533, Nr. 94.

⁴ Stumpf, Reichskanzler II, 63/714 und 72/821.

⁵ Ebd., II, 76/871, 197/2397 und 210/2530.

⁶ Bischoff, Pettau Stadtrechte. Sitz.-Ber. der k. Akademie CXIII, S. 8—9. — *Muchar, Gesch. Strmks. VIII, S. 226 und 407.*

⁷ Bischoff, a. a. O., S. 719.

gendermaßen: *Dem statrichter pan und acht. 34. Dem selben richter hat der selb unser herr verlihen pan und acht und hat in bestett zu dem gericht nach unser¹ pett. 35. Und schol das gericht alweg zu sanct Peterstag in dem lantzen in und aus gend. 36. Und schol der selb richter unsern herren von Salzburg oder seinem vitznmb, die weil er daz gericht inne hat, iaerleichen geben vitzzik march phenning.* In dem schönen Erzstift Salzburgerischen Urbarium der Güter in Untersteiermark (1322—1398),² dessen Eintragungen mit dem Leibnitzer Vizedomamt beginnen, findet sich auf Blatt 23 folgende Notiz: *item in Pettonia civitas, que servit steuram. item iudicium civitatis solvit denariorum veterum marcas lx.*³ Stadtsteuer ist von der Abgabe für das Stadtgericht genau unterschieden. Das gleiche Verhältnis finden wir hier auch für die Salzburgerischen Herrschaften Lichtenwald und Rann vermerkt: (Bl. 41) *item Lichtenwald castrum et iudicium provinciale. item forum ibidem cuius iudicium solvit denariorum veterum Graecensium Mxx viii,* und (Bl. 55): *item Raenn castrum et civitas... item iudicium et muta civitatis solvit den. marcas x* Die fortdauernde Gültigkeit dieser Geldleistung ist bewiesen durch die Bestimmung über dieselbe in der vom Erzbischof Leonhart von Keutschach (1513, st. Oswaldstag) reformierten Pettau Stadtrordnung,⁴ einer Erneuerung, welcher das Stadtrecht von 1376 vorgelegen ist.⁵ Die betreffende Stelle zitiert bereits der Pettau Magistrate in seinem Bericht an das Gubernium (1822, 4. Oktober).⁶ Dem Salzburger Erzbischof werden von der Stadt für die Remanenz und gewöhnliche Steuer 82 fl v gereicht, und zwar in dessen Kammerkasse: also eine um das Doppelte und um 2 fl höher angesetzte Summe, als sie das Stadtrecht von 1376 aufweist. Daß aber in dem Betrag von 82 fl v , die im Stadtrecht von 1376 erwähnte Leistung von 40 fl v subsumiert ist, erweist sich aus dem Artikel 78 dieses Stadtrechtes über „*die gewondlich steuer, die man gein hof geraicht hat*“, die ursprünglich 60 Mark betrug, unter dem Vizedom Konrad von Wigolting († vor 1376) auf 70 Mark ge-

¹ Der Ratsgeschworenen.

² Pgt.-Kod. 4^o, Hds. 1157 (o. 3785) des Landesarchives. Vergl. Mell in den Beiträgen XXV, S. 25, Nr. XXII.

³ Abgedr. bei Ferd. Bischoff, Nachrichten über steierm. Archive, Beiträge XIV, S. 36.

⁴ Abschrift aus dem 17./18. Jahrhundert, „*der statt Pettau freihait-abschrift*“, Landesarchiv.

⁵ Bischoff, a. a. O., S. 710—711.

⁶ Sieh S. 183.

steigert wurde, späterhin aber eine weitere Steigerung erfahren haben mußte, so daß schließlich die Leistungen des Remanenzgeldes und der gewöhnlichen Steuer den Betrag von 82 π fl (für 1513) ausmachten.

Diese aus zwei Abgabeneinheiten zusammengesetzten Geldleistungen (Remanenz und Steuer) verschmolzen sich noch im 16. Jahrhundert zu einer Abgabe unter einem Titel. Das Urbar der Herrschaft Ober-Pettau von 1597, September 29, Graz¹ sagt unter der Aufschrift „*Remanenz: Ein jeder statrichter zu Pettau des jährlichen zu der herrschaft von wegen ired habenden gericht's remanenz erlegen 90 f. Rh.*“ Also nahezu gleichlautend mit Art. 36 der Stadtordnung von 1376: *die weil er daz gericht inne hat.*² Die Höhe des sog. Remanenzgeldes³ erhielt sich bis ins 18. Jahrhundert, nur versuchte der Rat der Stadt Pettau in seinem Jurisdiktionsstreit mit dem Inhaber der Herrschaft Ober-Pettau, Jakob Ernst Grafen von Leslie, der Abgabe des Remanenzgeldes eine andere Deutung zu unterlegen: *„da doch wie aus unsern uralten stattbuech erhellet, ermellte herrschaft Oberpettau zu verwachtung der statt ein huet zu halten obligiret gewest, solche aber ist schon vor villen jahren hero aufgehoben, dass also nit unbillich cessante hoc onere auch das sogenannte remanenz- oder huetgeld darmit hette cessieren und aufgehobt werden sollen.“* Allerdings gibt der Rat im nächsten Artikel sofort die Leistung des Remanenzgeldes *„wegen der statt ired habenden gericht's zu“*⁴ und vergleicht sich schließlich in dem mit dem Grafen, 1700, September 9, Pettau geschlossenen Vertrag auf Zahlung *„der jährlichen dahin zu raichen schuldigen 90 f.-Remanenz“* von Quartal zu Quartal.⁵ Späterhin verschwand dieser Betrag in der an das Vizedomamt abzuführenden Kontigentleistung von 1200 f. —, und wird die Bezeichnung „Remanenz“, „Remanenz- und Gerichts-Geld“ des öfteren in den Vizedomamts-Quittungen angewendet (1726—1744).⁶ Erst im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts, gelegentlich der Vorarbeiten zur Durchführung der Josephinischen Straßengerichts-Organisation, wird für die

¹ Im Archive des Schl. Ober-Pettau nach gütiger Mitteilung des Herrn Prof. Hans Pirchegger. — Auszug in Abschrift aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts im Spez.-Arch. Pettau, Landesarchiv.

² Sieh S. 203.

³ Vgl. die Notiz bei Ferd. Raisp, Pettau, S. 183.

⁴ Sieh S. 203, Z. 6 v. o.

⁵ Spez.-Arch. Pettau, Landesarchiv.

⁶ Sieh S. 184.

Stadt Pettau (1788) der Betrag von 120 f. — als „Remanenzgeld zu dem Hofbauamt als Landgerichtsbeitrag“ notiert.¹ Aus welchen Gründen in den Verhandlungen zwischen Regierung, Gubernium und den Kreisämtern der Steuerbetrag von 1200 f. — in die Liste der das Remanenzgeld leistenden steirischen Städte und Märkte eingesetzt wurde,² ist unklar.

Im Falle „Stadt Pettau“ ist der Fortbestand der Leistung eines Pachtschillings für die der Stadt vom Stadtherren (Erzstift Salzburg und späterhin Landesfürst) übertragene Stadtgerichtsbarkeit an die Vizedomskasse desselben — vom 14. bis 18. Jahrhundert — nachgewiesen; somit auch die Fortdauer einer mittelalterlichen Institution, deren Ursprung später durch die Bezeichnung dieser Leistung mit dem Ausdruck „Remanenzgeld“ verwischt wurde.

Soweit es dem Verfasser dieser Studie möglich war, wurden die Archivbestände der auf Seite 176 f. aufgezählten Städte und Märkte in Sachen der Leistungen des Remanenzgeldes untersucht. Allerdings mußte sich die Untersuchung der Akten auf jene Bestände beschränken, welche gegenwärtig das Steiermärkische Landesarchiv zu Graz in der Abteilung I (Joanneums-Archiv) aufbewahrt.

Dem landesfürstlichen Markt Eisenerz wurde unter K. Friedrich III. Bann und Acht über das Marktgebiet und den Burgfried verliehen. Die Nachricht, daß bereits Kaiser Rudolf (1279) *„einen neuen rat und richter eingesetzt“* und *„der erste markt- und landrichter“* ein Hans Stettner gewesen ist, entbehrt jedweder Glaubwürdigkeit.³ 1500, am Mittwoch nach st. Michaelstag, bestätigte Kaiser Max I. dem Richter und Rat die diesen von seinem Vater verliehenen Freiheiten, darunter das Recht der Richterwahl: *auch sonst si einen richters aus irem rate erwellen uns und unsern erben ... zuehalten, den wir alsdann ... den pan über das plut zu richten verleihen.*⁴ Darüber verbreitet sich des Weiteren die Urkunde Kaiser Fer-

¹ Akten des k. k. Minister des Innern, Fas. 17, 11 von 26. III. 1788. Über die oben erwähnten Vorarbeiten s. weiter unten.

² Sieh Seite 176 und 183.

³ In L. U. Schiedlbergers Chronik von Eisenerz (18. Jahrh. Anfang). Vgl. darüber und die oben erwähnte Nachricht F. M. Mayer in den Beiträgen z. Kde. steierm. G.-Quellen XVII (1880). S. 3 u. ff.

⁴ Wartinger, Priv. d. M. Eisenerz, S. 2, und J. Krainz in den Beiträgen XX (1884) S. 91, Note 1. Vgl. auch Muchar, St. Zeitschrift, N. F. V/1, S. 38 ff. S. 63 f.

dinands I. (1533, Dezember 18. Wien):¹ der aus dem Rate gewählte Richter mußte dem Vizedom in Steier vorgestellt werden, dann ging die Anzeige an den Landeshauptmann: *der wirdet ihme (dem Marktrichter) alsdann pan und acht, wie er desshalben dizmallen wie andern stätten u. märkten von uns ordnung und bevelch hat, wie sich geburt, leihen, und uns und unserer N. Ö. regierung denselben, damit im der panbrief und was sich nach ordnung gebürt, gefertiget werden muge, verkunden. und die weil gemelt richterampt ein zugehörig ma ut und ander gefell hat, so ist darinnen weiter unser will und mainung, damit nicht eigennuzlich mit dem überschuss über die 80 f. gehandelt, sondern zu nuz und pan des markt auch pesserung weg und steg nach gueter ordnung angelegt werde, dass ain jeder unser kunftiger richter jerlichen zu abtretung und aufsagung seines gerichtsampts das ain-komen der ma ut und ander gefell und empfang zu dem richterampt gehörig particulariter und lauter in beüwesen aines jeden unsers amtmans oder desselben verwalters . . . verrait und durch si guet aufmerken gehabt, damit solcher überschuss zu gemaines markts nuz und obliegen wie vermelt angelegt und nicht anderer gestalt verschwendt werde.* Durch diese Urkunde gewinnen wir einen Einblick über die Art und Weise der für steirische Städte und Märkte üblichen sogenannten Richter- verraitungen. Aus den Gerichtseinkünften, der Maut und „anderen Gefällen“ ergab sich der Empfang ins Richteramt. Dem entgegen stellen sich die jährlichen Ausgaben. Als Raitrest wird jene Summe aufgefaßt, die nach Abzug der Ausgaben und des jährlich zu leistenden Remanenzgeldes — also über den Betrag von 80 f., wie es in dem Privileg von 1533 heißt — restieren. Dieser Überschuß wurde buchhalterisch überprüft und dem allgemeinen Nutzen des Marktes zugewendet. Daß wir in dem Betrag der 80 f. — das Remanenzgeld des Marktes Eisenerz zu ersehen haben, ist aus der Gerichtsraitung von 1552² ersichtlich: *dem herrn viztumb inhalt ainer quittung mit Nr. 13 das remanenzgeld zalt per 80 tl. s.* Ebenso in den mir nicht vorliegenden Raitungen von 1546³ und 1597.⁴ In der Amtraitung des Vizedomantes

¹ Wartinger, a. a. O. und Beitr. XX, S. 94, Note 1.

² Spez.-Archiv Eisenerz, Landesarchiv.

³ Joh. Krainz, Aus den Raitungen der Eisenerzer Marktrichter. Beiträge XX (1884), S. 97, Z. 18 v. u.

⁴ A. a. O., S. 102, Z. 3 v. u. Eine Erklärung des Remanenzgeldes gibt Krainz nicht.

von 1613 wird unter der Rubrik „Innernberg“ der Betrag von 80 f. als „gerichtsgeld“ gebucht,¹ und die gleiche Summe zahlte der Magistrat Eisenerz bis zum Jahre 1819.²

Den Bürgern und Inwohnern „in dem vordernberg unsers Eysenertztz“ (Vordernberg) verlieh 1453, Juli 18, K. Friedrich neben der freien Richterwahl: „ain gericht umb all sachen auch über das plut und stock und galgen“ im Umkreise des Burgfriedens unter der üblichen Bedingung, „pan und acht“ von dem Landesfürsten zu empfangen.³ Aus der Beilegung des Streites zwischen den Örtlichkeiten Eisenerz und Vordernberg (1451, Feb. 12, durch K. Friedrich)⁴ erfahren wir, daß dieser den Vordernbergen ein eigenes Gericht und dessen Einkünfte überwiesen hatte, von dem die Vordernberger jährlich 30 fl. s. an den Landesfürsten zu reichen hatten.⁵ Bezüglich der Eisenerzer bestimmte der Vergleich: *es sullen nun hinfuran die Innerperger jerlich ain jeglichen unsern lantschreiber in Steyr, wer dann der je zu den zeiten ist, ze unsern handen antwurten und raichen, was dann an dem selben gericht gebüret und vormalen gegeben ist worden, als dann von alter ist herkömen;* worunter die Leistung der früher erwähnten 80 f. — gemeint ist.⁶ Das an das Landesvizedomamt später zu leistende „Gerichtsgeld“ betrug 1613 20 f.,⁷ stieg unter der Bezeichnung Remanenzgeld auf 65 f. 10 kr. (offenbar durch die Einbeziehung anderweitiger Gefälle in das alte Gerichtsgeld), um im 19. Jahrhunderte unter dem gleichen Titel zur ursprünglichen Höhe (80 f.) zurückzugehen.⁸

Wie sich die Auffassung über die Bedeutung des Remanenz- und des Gerichtsgeldes im Laufe der Zeiten verschob, läßt sich bei der Stadt Judenburg genau verfolgen. Stadtrecht besaß der Ort sicherlich schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts⁹ und wahrscheinlich war damit auch bereits die Ausstattung mit der Blutgerichtsbarkeit verbunden. Das Landgericht (d. h. die Landgerichte in Judenburg und Liechtenstein), wurde der Stadt 1509, Oktober 24, Innsbruck, durch

¹ Fasc. 63 des Ständ. Archives, Landesarchiv.

² Sieh S. 176.

³ Wartinger, Priv. d. M. Vordernberg, S. 5.

⁴ Wartinger, a. a. O., S. 1 f.

⁵ Muchar, Gesch. Strmks., VII, S. 360.

⁶ Siehe S. 206.

⁷ Fasc. 63 des Ständ. Archives.

⁸ Siehe S. 176.

⁹ Vgl. meine Ausführungen in den Mitt. des Inst. f. österr. G.-Forschung, XXI, S. 400.

K. Max I., „bestandweise“ verlassen, unter der Bedingung der Reichung eines jährlichen Betrages von 24 Pfund Pfennigen an das Vizedomamt zu Graz.¹ Über die aus den erwähnten beiden Landgerichten jährlich sich ergebenden Gefälle (Landgericht, Mauten, Vogtei) und deren Abrechnung liegt eine Bescheinigung des Vizedoms Leonhart von Ernau (1519, am phinztag vor dem hlg. Palbmtag, Graz), vor, und zwar mit einer Schuldforderung des Landesfürsten von 3 fl 54 s 1 h .² Während die ältesten Bürgermeister-Amts-Raitungen von 1523 und 1524 den Betrag von 157 fl 5 β 24 s entweder als „*remanentz oder die gewöndliche steuer*“ oder als „*an den remanentzen und beständen*“ notieren, bietet die Amtsabrechnung über das Jahr 1526 klaren Einblick in die Steuer- und Gefällsleistungen der Stadt.³ Die Ausgaben gliedern sich folgendermaßen:

1. ausstand von etlichen vergangnen jahren an den remanentzen und beständen	385 tl . 1 β 2 $\frac{1}{2}$ s
2. die gewöndlich und jericlych remanentz	157 „ 5 „ 7 „
3. item vom statgericht hie bezallt	20 „ — „ — „
4. von des Gradners gülden	5 „ 5 „ 4 $\frac{1}{2}$ „
5. von der stat mülzins	20 „ — „ — „
6. vom landgericht	24 „ — „ — „
7. bestand von der maut	200 „ — „ — „

In der Bürgermeisteramts-Raitung über das Jahr 1536⁴ werden die Einzelsätze nicht mehr spezifiziert, sondern die Summe von 568 tl . 5 β 21 s kurzweg als „*bezahlung der stadt-remanenzen dem herrn vicedomb verrait in namen R. k. majestät*“ vermerkt. Ebenso für 1556: *am 28. febr. a^o. 56 zalt ich dem herrn vicedom die remanentz . . . 577 tl . 2 β 15 s* . Die Differenz zwischen dem Rechnungsausweise von 1526 und 1536 fl . erklärt sich aus der Erhöhung des Mautbestandes. Dagegen werden im Vizedom-Raitbrief von 1569, Mai 24, Graz, die Einzelsummen der „*geföll*“ wieder angeführt: *remanenzgelt 157 fl 5 β 7 s 1 h . — gerichtgelt 20 fl . — bestand von der maut 400 fl . — vom landgericht aldort 24 fl . — mülzins 20 fl . — zins von des Gradners gründen 5 fl 5 β 7 s 1 h . — das befreit mautgelt 6 β 9 s* (Gesamtsumme: 628 s 24 s). Die späteren

¹ Kop. des 18. Jahrhund. Spez.-Archiv Judenburg, Heft 240, Landesarchiv.

² Ebda., Heft 117.

³ Ebda., Heft 124.

⁴ Ebda., Heft 125.

Rechnungslegungen der Judenburger Stadtrichter summieren entweder sämtliche Gefälle als „*gemainer stadtremoneutz*“ (1596 — 1678 f. 2 β), detaillieren dieselben nach früherer Art oder ziehen das ursprünglich gesondert verbuchte Remanenz- und Gerichtsgeld zusammen (so z. B. 1617: *remanentz- und gerichtgelt 177 f. 7 β 1 $\frac{1}{2}$ s* ; 1624: *remanentz- und gerichtgelt 170 f.* —).¹ Das Bestandgeld für das Landgericht wird bis auf weiteres mit einem Betrage von 24 fl . — noch besonders gebucht (so 1617, 1618, 1630, 1622 u. s. w.). Ein Vizedomischer Raitbrief von 1704 vermerkt den Betrag von 157 fl . 5 β 7 $\frac{1}{2}$ als Remanenzgeld.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts schlug man zum Titel „*Remanenzgeld*“ weitere Gefälle, so daß die Höhe derselben (*in das landvicedomamt das jährliche remanenzgeld*), z. B. im Jahre 1731 auf 227 fl . 4 β 15 s ² und 1735 (*das gericht- oder remmonenzgelt oder landgerichtsbestand*) auf 229 fl . 7 β 5 s ³ stieg. Gerade der letztere Vermerk zeigt deutlich, daß der Ursprung der einzelnen besonderen Gefälle, aus denen sich das im 18. Jahrhunderte zu leistende Remanenzgeld zusammensetzte, den Rechnungslegern wie auch der einnehmenden Behörde, dem Vizedomamt, keineswegs mehr klar gewesen sein mag: faßte man doch 1735 diese Leistung direkt als Bestandgeld für das Landgericht auf, für welches, wie wir früher gesehen haben, gesondert 24 fl Bestandgeld jährlich an den Vizedom entrichtet wurde. So klagte im Jahre 1741 der Judenburger Magistrat, daß das *arme stättl nur landgerichtsbestand- und remanenzgeld allein jährlichen 227 fl . 4 β 15 s bezahlen müsse*,⁴ und die Anfrage des Judenburger Kreisamtes an die Stadt (auf Grund der Gubernial-Verordnung vom 18. Juli 1789) betrifft: „*1^{mo} was es mit den Landgerichtsbeiträgen, welche unter dem Namen als Remanenz-Gelder an das Hofbauamt abgeführt werden, für eine ursprüngliche Beschaffenheit habe*“⁵

Im 16. Jahrhundert sind in den Rechnungsausweisen des Bürgermeisteramtes die Beträge für Remanenz, Stadtgericht und Landgericht nebeneinander geführt. Betreffs des Landgerichtes haben wir es mit dem Bestandgeld für das der

¹ Ebenso in der Amtsraitung f. 1613 (mit 177 fl . 54 kr . 1 $\frac{1}{2}$ h), Ständ. Arch., Fasz. 63.

² Ebda., Schubert 122.

³ Ebda.

⁴ Siehe S. 193.

⁵ Spez.-Arch. Judenburg, Heft 240.

Stadt 1500 übertragene Landgericht zu tun: die Bestandsumme von 24 \mathfrak{r} bleibt bis ins 18. Jahrhundert hinein in derselben Höhe.

Es bleiben somit nur die Posten Remanenzgeld und Stadtgericht zu erklären üblich. Daß unter der „*gewondlichen steuer*“, als welche in den Jahren 1523 und 1524 das Remanenzgeld bezeichnet wurde¹, die Leistung der landesfürstlichen Städtesteuer zu verstehen sei, ist schon deshalb ausgeschlossen, da die Judenburger Amts-Raitungen die Leistung des sogenannten städtischen Kontingents besonders verbuchen. Was unter der Leistung der 20 \mathfrak{r} \mathfrak{s} , als „*vom statgericht hie bezalt*“ gemeint wurde, vermag ich nicht zu erklären; vielleicht bringt eine künftige Stadtgeschichte Judenburgs und eine genaue Durchforschung des 272 Faszikel umfassenden Stadtarchives die Lösung dieser Frage. Daß in den 20 \mathfrak{r} „*statgericht*“ eine Art an den Landesfürsten zu reichender Rekognitionszins für die jährliche Erteilung von Bann und Acht an den jeweiligen neugewählten Stadtrichter zu sehen ist, will ich nur mit aller Vorsicht aussprechen.

Der Markt Feldbach wurde 1310 mit Grazer Recht bewidmet; einen Landgerichtbezirk erhielt die Örtlichkeit erst später.² Bereits im 16. Jahrhundert betrug das „*remanenz- und gerichtgelt*“ die gleiche Summe (106 f.),³ wie im 17. Jahrhundert (1612, 1613, 1614: *remanenzgelt*).⁴ Auffallenderweise wird diese Leistung weder im Theresianischen Kataster, noch in den Verzeichnissen der Landgerichtsbeiträge weiter erwähnt, wird jedoch nach Aussage des Feldbacher Magistrates seit dem Jahre 1786 bis zum Jahre 1819 in den Kammerrats-Rechnungen geführt.⁵

Wie das Archiv von Feldbach, so ist auch jenes des Marktes Frohnleiten einzelnen Bränden größtenteils zum Opfer gefallen. F. Bischoff nimmt an, daß dieser Ort

¹ Sieh S. 208, Z. 11 v. o.

² Vgl. Pirchegger, Erläuterungen, S. 38.

³ Richteramts-Raitungen von 1570 bis 1580. Spez.-Arch. Feldbach, Schubert 17, Landesarchiv.

⁴ Fasz. 63 des Ständischen Archives.

⁵ Sieh S. 179. — Es scheint in diesem Falle dem Markte die Leistung des Remanenzgeldes aus uns unbekanntem Gründen nachgesehen worden zu sein. Diese Vermutung findet ihre Unterstützung in den Vermerken über „*des markts Veldibach ansuechen per gnedigster nachsehung des remanenzgeldts*“ (1649) (1670) (1709), im Repertorium über die Akten des steir. Vizedomantes (von 1710), Handschrift, Fol. 85, 263 und 334 des Statth.-Archives zu Graz.

kaum vor der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Marktrecht besessen habe.¹ Die Konfirmation des Burgfriedens und der Marktfreiheiten, sowie des Landgerichtes von Frohnleiten durch König Ferdinand, 1619, Februar 28,² enthält nichts auf unsere Frage bezügliches. 1566, Jänner 22, Wien, erließ Erzherzog Karl der Bürgerschaft zu Frohnleiten ihr „*Remanenzgeld*“ von jährlichen 200 f. — zur Erbauung ihres Tabors.³ Die Amtsraitung des Landesvizedoms vermerkt für Frohnleiten (für 1613 und 1614) *grichtgelt und hofzins 53 f. 46 kr. 1/2 s*.⁴ Die Fassung im Theresianischen Kataster notiert: *contingent 598 f. 30 kr. in das vicedomamt ist dermahlen über anheimb genohmenes 2/3tel prugg- und weggeld annoch zu erlegen jährlich 68 f. 30 kr. — pangerichts-beitrag 3 f. 30 kr.* welcher letzterer Betrag (6 f. 15 kr.) die Landgerichtsfassionen von 1788 als „*Remanenzgeld* zu dem Hofbauamt als Landgerichtsbeitrag“ buchen. Vergleichen wir diese aktenmäßig belegten Beträge mit den Ausführungen des Magistrates von 1823,⁵ welche den Betrag von 68 f. 46 kr. 2 \mathfrak{s} nach dreierlei Gefällen (Hofzins — Mautbestand — Gerichtgeld) aufteilen, so ergibt sich auch hier der Fall, daß das ursprüngliche Gerichtgeld mit anderen Gefällen im Titel Remanenzgeld aufgegangen ist.

Der Örtlichkeit Kindberg im Mürztale hatte König Rudolf im Jahre 1281 ein Marktprivilegium verliehen und damit zum landesfürstlichen Markte erhoben. Kindberg besaß einen Burgfried mit niederer Gerichtsbarkeit.⁶ Die Leistung eines „*remanenzgeldts*“ im Ausmaße von 60 f. — konnte ich erst aus dem Gerichtsprotokoll von 1681 nachweisen.⁷ In den Amtsraitungen der Landesvizedome von 1613 ff. wird Kindberg nicht geführt, und da der Markt mit Blutgerichtsbarkeit nicht ausgestattet war, fehlt er auch in der des öfteren schon erwähnten Aufzeichnung aus dem Jahre 1788. In der Mitte des 18. Jahrhunderts fatiert der Markt (*extract aus denen grüchts- und cammerrechnungen*); für das Jahr 1755: *vermerkt in das läbliche landsvicedombamt, nun hofbauamt*

¹ Österr. Weist., VI., S. 333, Note.

² Abgedruckt a. a. O., S. 333, Nr. 58.

³ Staathalterei-Archiv, Graz: Miscellanea.

⁴ Ständ. Archiv, Fasz. 63, Landesarchiv.

⁵ Sieh S. 180.

⁶ Vgl. Österr. Weist., VI., S. 77—79.

⁷ Spez.-Arch. Kindberg, Landesarchiv.

gerichts- oder remanenzgelt 30 f.¹ Es scheint also seit 1681 eine Nachsicht zur Hälfte der Leistung erfolgt zu sein.

Der landesfürstliche Markt Knittelfeld, dessen Marktgericht (judicium) bereits 1265 erwähnt ist,² erhielt die Erweiterung seines Stadtgerichtes im Jahre 1447, Dezember 13, durch Kaiser Friedrich.³ Die Vermutung, daß die Stadt unter diesem Landesfürsten auch die Blutgerichtsbarkeit erlangte, hat viel für sich.⁴ Nachrichten über die Leistungen des Remanenzgeldes erhalten wir erst aus den Gerichts-Verraitungen des 17. Jahrhunderts: *das 659jährige remonenz- oder gerichtsgeld 60 f.*, welcher Betrag im Jahre 1613 in den Vizedom-Raitungen als „*stadtsteuer- und gerichtsgeld*“ gebucht wird.⁵ Daß in den Fassionen von 1788 das Remanenzgeld mit 65 f. 26 kr. angesetzt erscheint, erklärt sich aus der Zusammenziehung dieser Leistung mit jener des sogenannten Landgerichtsbeitrages von 5 f. 26 kr.⁶

Unter den Privilegien der Stadt Leoben vermissen wir die Verleihungen des Stadtgerichtes, der freien Richterwahl u. s. w. Diese müssen bereits vor 1265 erfolgt, da das herzogliche Gesamturbar ein *judicium* (Stadtgericht) erwähnt,⁷ dessen Kompetenzen Herzog Wilhelm über den Burgfried erweiterte.⁸ Die ersten Nachrichten von einer Leistung des Remanenzgeldes stammen aus den Gerichtsprotokollen von 1577 und 1582:⁹ *herr landsvizdombambtsverwalter schreibt uns* (dem Richter und Rat) *reminenzgelt dasselb in teutschem gelt straks zu überschicken*. Von 1613 ab ist die Höhe desselben mit 82 f. festgesetzt, das 1788 auf 92 f. 53 kr. steigt, und zwar aus dem gleichen Grunde wie bei Knittelfeld, indem dem Remanenzgeld der Landgerichtsbeitrag von 10 f. 53 kr. zugeschlagen wurde. In den Kammeramts-Rech-

¹ Theres. Kataster, Landesarchiv.

² S. Dopsch, a. a. O., S. 62 und Note 2.

³ Urk. Nr. 6099 b, L.-A.

⁴ Pirchegger, Erläuterungen, 33.

⁵ Fasz. 63, Ständisches Archiv.

⁶ Kammerrechnung von 1768: *remanenzgelt 60 f.* — landgerichts-contingent 5 f. 26 kr.

⁷ Pirchegger, Erläuterungen 33 und Dopsch, a. a. O., S. 64 und Note 4.

⁸ 1396, *am freitag vor dem sonntag Judica in der vasten. ein freiheit von herzog Wilhelmben zu Österreich, daß ein stadtrichter zu Leoben was in purgfried ist zu richten hat*. In einem handschriftlichen Privilegienbuch aus dem 18. Jahrhundert, Nr. 138 des Spez.-Archives Leoben, Landesarchiv.

⁹ Ebda., Bl. 15¹ und Bl. 32¹. 1577: *remanenz- und gerichtsgelt*.

nungen wechseln die Ausdrücke „*remanenz*“ mit „*remanenz- oder gerichtsgeld*“ und „*remanenz- und gerichtsgeld*“.¹

Obleich das einst gewiß reichhaltige Stadtarchiv von Marburg durch die Brände in den Jahren 1513, 1601, 1648, 1650 und 1700 und schließlich durch eine gewissenlose Skartierung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts so gelitten hatte, daß das Spezialarchiv Stadt Marburg, das gegenwärtig im Landesarchive bewahrt wird, nur wenige Schubert Akten und Bücher ausmacht, sind wir trotzdem über die Leistung des Remanenzgeldes besser unterrichtet als wie für anderswo. Im Urbar aus der Zeit der Babenberger werden die Einkünfte vom Stadtgericht und der Maut zu Marburg mit 250 Mark notiert,² während in der Aufzählung der Regalien im Ottokarischen Urbarium (1265—1267) „*judicium eiusdem oppidi et muta*“ mit 300 Mark ſ und das Urbar samt dem Landgericht (*officium prediorum circa Marchpurch cum iudicio provinciali*) mit 100 Mk. Pachtsumme angesetzt werden.³ Das Marburger Stockurbarium aus dem Ende des 15. Jahrhunderts⁴ bringt über das vom Stadt- und Landgerichte sowie von der Maut zu leistende landesfürstliche Gefälle⁵ folgenden Vermerk: „*item die Marchpurger dienen von dem stat- und landgricht auch von der maut daselbs. vor vergangnen jaren haben sie gedient 208 ſ ſ. bei des Pamkircher krieg sind si davon komen und als si das widerumben erlangt huben, ist in das wieder erhöht worden mit 25 ſ ſ, also dienen si jetzt 233 ſ ſ.* Diese Nachricht wird bestätigt durch den Revers, welchen (1478, Montag nach dem Sonntag Reminiscere) Richter und Rat der Stadt Marburg gegenüber der ihnen von K. Friedrich erteilten „*Gerichtsordnung*“, ausstellten: *geloben und versprechen das ain jeder so wir zu richter setzen und erwellen werden, über die 208 ſ ſ gelts, so man seiner k: gnaden bisher jährlich vom gericht daselbst geraicht und geben hat, 25 ſ ſ mer, das alles in einer summe 233 ſ ſ bringt.*“⁶

¹ Ebda. für das Jahr 1629, 1772, 1785 und 1799.

² Dopsch, a. a. O. S. 48 und Note 3.

³ Ebda., S. 60. — Über das Landgericht vergl. Pirchegger, Erläuterungen, S. 42.

⁴ Stockurbare des Landesarchives, Bl. 65 a.

⁵ Über die früheren häufigen Verpfändungen von Gericht und Maut vergl. die betreffenden Belege bei Dopsch, a. a. O.

⁶ Marburger Stadtbuch, 16. Jahrh. Bl., 28—29, Spezialarchiv Marburg, Landesarchiv.

In den Beträgen von 208, beziehungsweise 233 π δ haben wir den für Land-, Stadtgericht und Maut alljährlich zu entrichtenden Pachtshilling zu ersehen, der unter Berücksichtigung der im 15. Jahrhunderte in Steiermark sich verringernden Pachtsummen mit den im herzoglichen Gesamturbarium von 1265/67 notierten Pachtbeträgen von 400 Mk. π (worunter auch jene für das Amt [Urbar] Marburg mitinbegriffen ist) übereinstimmt. Für das 16. Jahrhundert wird für den Pachtshilling der Ausdruck „Gerichtsgeld“ gebraucht. In der Supplikation des Marburger Stadtrichters Christoph Wildenrainer (vor 1532, März 6) an die niederösterreichische Regierung¹ in Sachen der Eingriffe der Prälaten, Herren und Ritter in die Landgerichtsgründe der Stadt und die Leistung des „March-(Gericht) Futters“ wird städtischerseits auf das Gerichtsgeld verwiesen: *demnach genedig herren ist ainem richter seiner person nach on eur gnaden hilf unmüglich das landgericht wie von alter fuer bei sovill anstossen zu erhalten und das jährlich gerichtsgelt, wo nit einsehung beschäch . . . mit gemainer statt schaden bezalt muessst werden.* Hier wird somit das „Gerichtsgeld“ direkt von der Inhabung des Landgerichtes abgeleitet im Gegensatz zum Inhalt des Reverses von 1478.² Die gleiche Auffassung zeigt sich im Stockurbarium des Amtes und der Burg Marburg aus dem Jahre 1580³: *burgfrid oder landgericht hat das ambt oder burk Marchburg kaines, sonnder das landgericht hat die statt Marchburg innen. davon gibt si in derselben vizdombambt zu Graez jerlichen 390 f. Reinisch in münz, je ainen per 15 pazen oder 15 kreuzer geraitt, remanenz.“*

Das Remanenz- oder Gerichtsgeld blieb damit die Abgabe von der Landgerichtshoheit. Die Tatsache, daß ursprünglich damit auch jene vom Stadtgerichte inbegriffen war, schien in Vergessenheit geraten zu sein. Als im Jahre 1612 Wolf Freiherr von Eggenberg bei der Regierung über die lässige Justiz der Marburger in Malefiz-Angelegenheiten Klage führte,⁴ verweisen Richter und Rat der Stadt in ihrer Replik (1612, September 25) auf die „nunmehr vor vill undenklichen jaren her anvertrauten Marburgischen lantgerichtlichen juris-

¹ Marburger Stadtbuch, a. a. O., Bl. 161 ff.

² Sieh S. 213.

³ Nr. 109, Bl. 329 a, Landesarchiv.

⁴ Marburger Stadtbuch, a. a. O.

dition“, so ihnen von den Landesfürsten „gegen raichung 399 f. jährlicher remanenz- und gerichtgelts“ verliehen worden war,¹ Und als späterhin vom Marburger Landgericht zugunsten der Eggenberger ein Stück abgelöst wurde,² vermerkt das Repertorium der Akten des Grazer Vizedomantes zum 31. November 1625:³ *von der statt Marburg an ihro fürstliche gnaden von Eggenberg kommenes landgericht und darumben abschreibende remanenzgelt nach proportion“.* Wogegen die Erinnerung an das vom Stadtgericht zu leistende Gefälle in der Vizedomraitung vom Jahre 1613 (und 1614)⁴ noch festgehalten ist: *Marchburg—stadtsteuer, landgericht und remanenz 399 f.* — Die noch erhaltenen Marburger Kammeramtsrechnungen des 17. und 18. Jahrhunderts buchen nur mehr das „Remanenzgeld“, und zwar mit einem Betrag 200 f. — (1683: *reminenz.* — 1684: *reminenzgelt von der stat alda.* — 1695: *das gewendliche reminenzgelt.* — 1709: *reminenzgelt.* — 1725: *das gewöhnliche reminenzgelt.* — 1775: *ausgab auf landgerichtsunkosten. das der Stadt Marburg zu solarisierung deren banngerichtspersonen anreparierte remanenzgelt a jährl. 200 f., dann der landgerichtsbeitrag a jährlich. 10 f. 34 kr. = 210 f. 53 kr.*) In der Kammeramtsrechnung von 1720 dagegen: *in das löbliche landsvizdombambt bezallte nach laut quittung das jährliche praebentgeld 200 f.*⁵ Das Remanenzgeld der Stadt Marburg erhielt sich bis 1819 in gleicher Höhe.⁶ Das Archiv des landesfürstlichen Marktes O berzeiring 1807 beim Brande vollständig verloren.⁷ Über das vom Markte⁸ zu leistende Remanenzgeld stehen uns nur Daten aus den Jahren 1613 und 1745 zur Verfügung: 1613 wird dasselbe mit einem Betrage von 40 f. — in den Raitungen des Landesvizedoms gebucht,⁹ dann scheint, offenbar mit Rücksicht auf die wenig günstige wirtschaftliche Lage des Marktes, ein Herabsetzung auf 10 f. (1745)¹⁰ erfolgt zu sein. 1613 wird

¹ *das wir das jährliche remanenzgelt jeder zeit zu rechter weil und zeit in das gewendliche vizdombambt bezahlt.* A. a. O.

² Pirchegger, Erläuterungen, 42.

³ S. 66, Statthaltereiarchiv, Graz.

⁴ Fasz. 63, Ständisches Archiv.

⁵ Spez.-Arch. Marburg, Landesarchiv.

⁶ Sieh S. 176.

⁷ Göth, Steiermark, III, S. 349.

⁸ Das Marktgericht war nach Art. 28 des Zeiringer Bergrechtes von 1339 vom Landgerichte befreit. Vgl. Bischoff, Zeitschrift für Bergrecht, XXXIX/2, S. 172 f.

⁹ Fasz. 63, Ständisches Archiv.

¹⁰ Theresianischer Kataster, Landesarchiv.

die Abgabe kurz als „*remanenzgelt*“ bezeichnet, 1745 als „*gerichts- oder remanenzgelt*“.

Betreffend Radkersburg und Rann, deren Archive mir nicht zugänglich waren, ist nur wenig zu vermerken. Der Bericht, den Richter und Rat der landesfürstlichen Stadt Radkersburg zu Beginn des 17. Jahrhunderts über die Verfassung und die Verwaltung der Stadt an die innerösterreichische Regierung geleitet hatte,¹ kennt die Bezeichnung „Remanenzgeld“ nicht, sondern führt unter den jährlichen Ansagen der Stadt nur den Betrag von 43 f. an, als in das „*vicethumambt*“ zu leisten.² In der Fassion des Marktes Rann für den Theresianischen Kataster (1757, 15. April) wird vermerkt: „Da nun die Stadt Rann bis anhero zur Herrschaft Rann nur einen Hofzins oder Reminenzgeld per 29 f. 7 kr. ansonst aber weder in das Catastrum provinciale noch civicum eine Steuer entrichtet hat.“³

Für den landesfürstlichen Markt Rohitsch sei auf den Bericht des Magistrates vom 18. September 1823⁴ hingewiesen, aus dem die Bedeutung der Remanenzgeldleistung im Sinne eines für die Inhabung des Marktgerichtes jährlich zu entrichtenden Pachtschillings klar hervorgeht. Die betreffende Fassion des Theresianischen Katasters bucht diese Abgabe unter den „*Gemeinen Gerichtsausgaben*“: „*die reminenz zu der burg Cilli 6 f. 40 kr.*“ (1750).

Die Angabe des Magistrates Trofaiach, daß die Leistung eines Remanenzgeldes erst seit 1733 nachweisbar sei,⁵ ist eine unrichtige. Schon im Jahre 1620 wird im Trofaiacher Ratsprotokoll diese Leistung als „*remonenzgeld*“ (ohne Angabe der Höhe derselben) vermerkt⁶ und das Ratsprotokoll von 1624 notiert den „*landschaft-bevelch per erscheinung zu abraitung des ins vizdombambt restierenden*

¹ Spez.-Arch. Radkersburg, Landesarchiv.

² Nach einem Berichte des Magistrates von 1612 (Statth.-Archiv, Fasz. Städte und Märkte) betrug das Remanenzgeld für 1609 42 f. 15 kr. Gültige Mitteilung des Herrn Vizepräsidenten Dr. Fr. Frh. von Mensi.

³ Theresianischer Kataster, Landesarchiv. Über den von der Stadt dem Erzstifte Salzburg im 14. Jahrhundert für Maut und Gericht zu entrichtenden Pachtschilling siehe S. 203.

⁴ Sieh S. 185 f.

⁵ Sieh S. 186.

⁶ Spez.-Arch. Trofaiach, Landesarchiv.

remanenzgelt.“¹ Das Ausmaß von 10 f. — blieb von 1613² bis 1823 das gleiche.

Aus den Kammeramtsrechnungen der landesfürstlichen Stadt Voitsberg³ läßt sich die Abgabe des Remanenzgeldes von 1551 ab verfolgen: *herrn vizdomben remanenz* (1551). — *das remanenzgeld* (1581) 33 f. — *remanenzgelt* 33 f. (1590, 1599). — *remanenzgelt* 33 f. (1604, 1606) — *reminenzgelt* 32 f. (1636). — *gericht- und reminenzgelt* 32 f. (1720, 1737) u. s. w. (bis 1790).

Beim Markte Eisenerz haben wir die Leistung einer für das Markt- und Landgericht an den Landesfürsten abzuführenden Abgabe nachweisen können,⁴ und zwar bereits für die Mitte des 15. Jahrhunderts. Durch die Lostrennung eines Teiles vom Eisenerzer Gerichtsgebiete zugunsten des Marktes Vordernberg⁵ (Verleihung der Landgerichtshoheit über den Burgfriedbezirk und das Marktgebiet) fiel sicherlich zugleich die Last der Abgabe des späteren Remanenzgeldes der Bürgerschaft zu, wenn wir diese Leistung auch erst später in den Ratsprotokollen des Marktes gelegentlich erwähnt finden. Das Ausmaß des Remanenzgeldes (20 f.) blieb sich bis ins 19. Jahrhundert gleich. Mit der Entrichtung dieser Abgabe scheinen die Vordernberger, so wie es auch anderwärts vorkam, des öfteren gezögert zu haben. Aus dem Ratsprotokoll des Jahres 1568⁶ erfahren wir von einem „*bevelch per remanenz durch die N. Ö. Kammer, das man die 20 f. — remanenzgelt von 68 jar bei straf zwifaches gelts in einem monat bezallen soll.*“⁷ Bezeichnend ist die magistratliche Rüge, welche im Jahre 1573 dem Vordernberger Marktrichter Übelbacher in Sachen des Remanenzgeldes erteilt wurde:⁸ „*einem ersamen rate ist nit wenig verwunderlich, das er Ublpacher fürgeben darf, wie das er als der nun so lang im rate ist, nit wissen habe, was man vom gericht alhie in das vizdombamt zu remanenzgelt*

¹ Ebenda.

² Fasz. 63, Ständisches Archiv.

³ Spez.-Arch. Voitsberg, Landesarchiv.

⁴ Sieh S. 205—207.

⁵ Vgl. die Privilegien von 1451 und 1453 bei Wartinger, Priv. d. M. Vordernberg, S. 1 u. 5.

⁶ Spez.-Arch. Vordernberg, Landesarchiv.

⁷ Ebenso im Ratsprotokoll von 1566, ebenda.

⁸ Ratsprotokoll von 1573, ebenda.

*gibt, so ihm doch bevorgestanden, seine nachpfern, die vor und nach ihm alhie richter gewest, darumben zu fragen.*¹

Der Ausweis über die Einnahmen und Ausgaben der Stadt Windischfeistritz aus dem Jahre 1612, 10. März, führt den Betrag von 60 f. — als „Remanenzgeld von der Maut“² an.

Aus den im 19. Jahrhundert dem steiermärkischen Gubernium vorgelegten Berichten der Kreisämter und der in der Remanenzgeldfrage betroffenen Magistraten zeigt sich deutlich die Tatsache, wie verworren und widersprechend man nicht allein über den Ursprung dieser landesfürstlichen Abgabe dachte, noch mehr aber die Unklarheit, die über die Verwendung des Remanenzgeldes zu Hof- oder Staatszwecken allerorten herrschte. Wie sich im Laufe der Zeiten die Ansichten über die Verwendung des Remanenzgeldes — die Kenntnis vom Ursprunge dieser Abgabe war völlig in Vergessenheit geraten — verschoben, zeigt sich deutlich in der Zeit, als Kaiser Joseph II. in den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts Strafgesetz und Strafprozeß einheitlich neu organisierte und dieser Neuorganisation im Zusammenhang mit dem kurz vorher erlassenen Strafgesetz, in der völligen Umgestaltung der patrimonialen Kriminal-, Land- und Halsgerichte eine gesetzmäßige Grundlage zu geben sich bemühte, und im Organisationspatent vom 20. August 1787³ die Grundsätze feststellte. „Die Kriminalgerichtspflege wird unter eigene Kriminalgerichte vertheilt und jedem dieser Kriminalgerichte sein besonderer Bezirk zugewiesen. Den Ort, wo die Kriminalgerichte bestellt sind, wie auch den ihnen zugetheilten Bezirk zeigt das in diesem Gesetze angehängte Verzeichnis. Da aber die Errichtung dieser Kriminalgerichte in den sämtlichen Erbländern zur nämlichen Zeit nicht möglich ist, so wird in jedem Kreise besonders bekannt gemacht werden,

¹ In den Kommissionsverrechnungen der Städte und Märkte aus dem Jahre 1701 werden auch für Hohenmauten und Tüffer Remanenzgeldleistungen angeführt. Für erstere Örtlichkeit: 10 f. 20 kr., für Tüffer 20 f. —. Gütige Mitteilung des Herrn Vizepräsidenten Fr. Freiherrn von Mensi.

² Statth.-Archiv, Fasz. Städte und Märkte. Gütige Mitteilung des Herrn Präsidenten Dr. F. Freih. v. Mensi, dem ich für die lebenswürdige Durchsicht meines Manuskriptes ganz besonders zu danken habe.

³ Handbuch der Gesetze Kaiser Josephs II., XIV, S. 905—916.

von welchem Tage angefangen jedes dieser neuen Kriminalgerichte zu seiner Tätigkeit zu gelangen habe.“¹

Über die groß angelegte Justizreform Kaiser Josephs II., über die Hindernisse, welche sich der Verwirklichung der alt-österreichischen Kriminalgerichtsorganisation entgegenstellten und welche schließlich die geplante Organisierung im Jahre 1790 zu Fall brachten, habe ich mich hier nicht zu verbreiten. Mag man das Aufgeben der Josephinischen Gerichtsreform nicht mit Unrecht in der „Reaktion gegen des Kaisers Staats- und Regierungsprivilegien“ und in seinem frühen Tod suchen, so dürfen doch die finanziellen Schwierigkeiten nicht außer Betracht gelassen werden, die sich der Durchführung der Einrichtung der einzelnen Kriminalgerichte in Sachen der finanziellen Bedeckung der aus der Neueinrichtung erwachsenden Kosten hindernd entgegenstellten. Für Steiermark waren, entsprechend den fünf Landeskreisen (Vierteln), fünf Kriminalgerichte (zu Graz, Marburg, Leoben, Judenburg und Cilli), in Aussicht genommen. Die Kosten für die Besoldungen der Kriminal-Beamten, die Erhaltung der Gefängnisse usw. stellten sich auf 15.640 f., welche Summe durch Beitragsleistungen „ex aerario“ und „aus dem landesfürstlichen Criminalfond“ aufgebracht werden sollte. Und zwar dachte man sich diese Aufteilung folgendermaßen:

Kriminalgericht	Beitrag	
	ex aerario	aus dem Criminalfond
Graz	1200.—	1950.—
Marburg	200.—	2630.—
Leoben	500.—	2210.—
Judenburg	200.—	2630.—
Cilli	2350.—	3370.—

Das ungleiche Verhältnis zwischen der durch das Ärar zu leistenden Beitragsleistung und jener aus dem landesfürstlichen Criminalfond verschärft sich durch die Tatsache, daß es in Österreich und so auch in Steiermark besondere Criminalfonde überhaupt nicht gab. Sie sollten nun erst geschaffen werden, und diese Frage beschäftigte die Kommissions-Hofkommission, vor und nach dem Erlaß des

¹ § 2 des Organisations-Patentes. A. a. O.

Organisationspatentes von 1788. Aus den Verhandlungen zwischen dieser und dem steierm. Gubernium ist uns eine Zusammenstellung erhalten geblieben, welche uns zum erstenmale über das Ausmaß der sogenannten Landgerichtseinkünfte¹ — allerdings nur durch die Selbstfatierungen der Landgerichtsinhaber — Aufschluß geben. Aus der Kenntnis dieser Einkünfte und jener Einzahlungen, welche die erwähnte Zusammenstellung aus dem Jahre 1788 als „Remanenzgeld zu dem Hofbauamt als Landgerichtsbeitrag“ bezeichnete, wollte die Hofkommission über die Ertragsfähigkeit der einzelnen Landgerichte in bezug auf deren möglichste Beitragsleistung zur Einrichtung der neuen Kriminalgerichte schlüssig werden.

Um den Umfang dieser Studie nicht noch mehr zu erweitern, entnehme ich dieser Zusammenstellung nur das für den Grazer Kreis gegebene:

Landgerichte	Landgerichtseinkünfte	Remanenz-Geld	
		f.	kr.
1. Kapfenstein . . .	—	—	10 f. 25 kr.
2. Oberfladnitz oder Tannhausen . . .	Hafer 45 f. — Strafen 6 f. 9 kr.	51 09	28-02
3. Wachsenegg . . .	—	—	
4. Frondsberg . . .	Standrecht	7 03	—
5. Gleichenberg . . .	—	—	—
6. Hartberg . . .	Strafgeld	12 59	18-13
7. Burgau	—	—	—
8. Graz	{Strafgeld 66 f. 9 kr. — Hausiergeld 103-22. — Stand-, Licht- und Wachtgeld in den Jahrmärkten 750-12}	913 43	247-10
9. Birkenstein . . .	Viehmaut 30 f. — Strafgeld 22-42	52 42	13-01
10. Thalberg	—	—	15-37
11. Neuberg	Strafgeld	11 51	—
12. Vorau	Hafer	35 33	7-49
13. Radkersburg . . .	—	—	48-42
14. Hohenbruck . . .	—	—	6-31
15. Fürstenfeld . . .	—	—	6-31

¹ Über die aus der Inhabung eines Landgerichtes fließenden Geld- und Natureinkünfte hat meines Wissens zuerst der k. k. Banngerichts-Aktuar Joh. Christian Gräff in seinem „Versuch einer Geschichte der Criminal-Gesetzgebung . . . in der Steyermark“ (1817), S. 110 u. ff., gehandelt. Ihm hat sich Joh. Tschinkowitz, Darstellung des politischen Verhältnisses usw. (1823), S. 390 ff., und diesem wieder G. Göth, Das Herzogtum Steiermark (1840) I., S. 92, angeschlossen.

Landgericht	Landgerichtseinkünfte	Remanenz-geld	
		f.	kr.
16. Eggenberg . . .	{Strafgeld 21-13 — Landgerichtskorn 199-21. — Hühner, Eier, Schreib- und Gelddienst 29-24}	249 58	—
17. Pöllau	—	—	2-37
18. Waldstein und Semriach ¹	{Strafgeld 25-20. — Landgerichtskorn 10-58}	36 18	17-31
19. Stein	Standrecht 41-28. — Hafer 129-09	170 37	13-01
20. Obermaierhofen . . .	—	—	7-49
21. Gratwein	{Getreide 27-44. — Strafgeld 5-44. Standrecht 1-02}	34 30	13-—
22. Frohnleiten . . .	{Burgfriedssteuer von Professionisten 1-18. — Strafgeld 1-54}	3 12	3-15
23. Weinburg	Strafgeld 12-07	12 07	10-25
24. Halbenrain . . .	Standrecht	4 18	13-01
25. Herberstein . . .	{Hafer 8-06. — Herrschaftlicher Beitrag 20 f. — Strafgeld 1-30}	29 36	—
26. St. Georgen . . .	—	—	13-01
27. Feldbach	{Hafer 10-10. — Maut 100-14. — Standrecht 5 f. — Geldstraf. 44 f.}	162 24	—

Das Verhältnis der Landgerichtseinkünfte der steirischen Städte und Märkte zu dem an das Hofbauamt als Landgerichtsbeitrag zu leistenden Remanenzgeld stellt sich für das Jahr 1788 folgendermaßen:

	Landgerichtseinkünfte	Remanenzgeld
	f.	f.
Marburger Kreis.		
1. Voitsberg	—	32-—
2. Pettau	—	120-—
3. Marburg	18-51	210-53
Judenburger Kreis.		
4. Knittelfeld	2-42	65-26
5. Judenburg	25-48	227-33 item 6-31
6. Neumarkt	44-45	22-35
7. Rottenmann	31-34	70-—

¹ Bezüglich des landesfürstlichen Amtes Semriach und der Leistung einer bestimmten Abgabe für die Landgerichtshoheit an das Grazer Hofbauamt vergleiche die Stelle im Stockbar dieses Amtes von 1620 (Urb. Nr. 70, Statth.-Arch. Graz). Abgedr. bei A. Doppsch, Urbare, S. CXIII.

	Landgerichtseinkünfte f.	Remanenzgeld f.
Grazer Kreis.		
8. Graz	913·43	247·10
9. Radkersburg	—	48·42
10. Frohnleiten	3·12	3·15
11. Feldbach	162·24	—
Brucker Kreis.		
12. Vordernberg	—	65·10
13. Leoben	—	92·53
14. Eisenerz	—	7·37
15. Bruck a. d. Mur	101·28	10·53
Cillier Kreis.		
16. Rann	78·12	34—
17. Windischfeistritz	4·13	26—
18. Rohitsch	15—	—

Vergleichen wir diese Zusammenstellung aus dem Jahre 1788 mit jener von 1819,¹ so finden wir bei dieser noch die Örtlichkeiten Kindberg, Oberzeiring und Trofaiach erwähnt, während die Städte Rottenmann und Bruck a. d. M. fehlen. Bezüglich Rottenmanns sind wir in Kenntnis von der Nachsicht des Remanenzgeldes,² und die Stadt Bruck a. d. M. scheint wenigstens schon 1788 von der Leistung des Remanenzgeldes befreit gewesen zu sein, da sich der 1788 als Remanenzgeld gebuchte Betrag von 10 fl. 53 kr., wir wir später sehen werden, nicht als solches, sondern als Beitragsleistung zu den Bannrichterkosten darstellt. Die landesfürstlichen Märkte Oberzeiring, Kindberg und Trofaiach entbehrten der Landgerichtshoheit: konnten daher zur Beitragsleistung für die geplante Errichtung der steirischen Kriminalgerichte nicht herangezogen werden.

In der Zusammenstellung von 1788 fällt es zunächst auf, daß sämtliche Landgerichte der Steiermark an das Hofbauamt bestimmte Beträge, die ausdrücklich als „Remanenzgeld“ bezeichnet wurden, zu leisten hatten, welche Tatsache den Schluß gestatten würde, daß auch auf den steirischen, mit Blutgerichtsbarkeit ausgestatteten Dominien die Leistung des Remanenzgeldes, wie bei den Städten und Märkten, gelastet haben müsse. Daß diese Ansätze jedoch

¹ Sieh S. 176.

² Sieh S. 192.

eine aus dem Inhalt der Blutgerichtshoheit abzuleitende Abgabe gewesen sind, habe ich an anderer Stelle bereits nachgewiesen.¹ Nach Publizierung der Instruktion für die beiden steirischen Bannrichter vom 22. Mai 1726 wurden neben dem Landesvizedom-Amt, der Kameral-Bankal-Kasse, der Landschaft, dem Ärar und den Städten und Märkten auch die Landgerichte Steiermarks (mit Ausnahme der im Viertel Cilli gelegenen), behufs Deckung der banngerichtlichen Unkosten „proportione geometrica“ herangezogen und diese Beitragsleistungen als „Landgerichtsbeitrag“ bezeichnet. Daß man schon 1726 diese Beträge „Remanenzgelder“ nannte, kam mir in meinen eingehenden Untersuchungen über das steirische Bannrichter-Amt nicht vor, und es ist ein weiterer Beweis für die mit der Zeit sich ändernde Auffassung über den Ursprung der Landgerichtsbeiträge und des Remanenzgeldes der steirischen Städte und Märkte, daß man im Jahre 1788 diese beiden, ihrem Ursprunge nach so verschiedenen Leistungen einfach unter dem Ausdrucke „Remanenzgeld“ zusammenfaßte.

Und weiters noch das Kontingent von 100 fl., welches die mit dem jus gladii ausgestatteten landesfürstlichen Städte und Märkte zur Erhaltung der Banngerichte beitrugen,² in einzelnen Fällen zum ursprünglichen Remanenzgelde schlug, in anderen dagegen wieder auf die Landgerichtsbeiträge vergaß. So buchen die Zusammenstellungen von 1788 und 1819 das Remanenzgeld der Landeshauptstadt Graz übereinstimmend mit 247 f. 10 kr., obwohl seit 1726 die Stadt 36 f. zu den Banngerichten beizusteuern hatte. Dagegen wird bei Marburg der Betrag des Remanenzgeldes mit 210 f. 53 kr. an Stelle der 200 f. vom Jahre 1819 angesetzt, d. h. mit Einbeziehung des Landgerichtsbeitrages von 9 f. 4 kr. aus dem Jahre 1726. Ebenso bei Leoben u. a.³

Hat die vorstehende Zusammenstellung aus den Akten des k. k. Ministeriums des Innern die Tatsache ergeben, daß neben den landesfürstlichen Städten und Märkten Steiermarks auch jene Dominien, welche mit der hohen (Blut-)Gerichts-

¹ A. Mell, Das steirische Bannrichteramt. Steirische Zeitschrift für Geschichte, II (1904), S. 130 ff.

² A. Mell, a. a. O., S. 132, Note 2.

³ Vgl. die am a. a. O. S. 132, Note 2, gegebenen Zusammenstellungen mit jenen auf S. 176 dieser Studie.

barkeit ausgestattet waren, die sogenannten Landgerichtsherrschaften, unter dem Titel „Remanenzgeld“ ein landesfürstliches Gefälle an das Vizedomamt, beziehungsweise an das Hofbauamt alljährlich zu entrichten hatten und dieses Gefälle aber erst aus der Zeit der Neuorganisation der steirischen Bannrichter (1726) stammte, somit mit der Remanenzgeld-Leistung der landesfürstlichen Städte und Märkte in Steiermark in gar keinem Zusammenhange stand, und zur Zeit der Kriminalgerichts-Organisation zur Deckung der Kriminalunkosten bestimmt war, so läßt sich aber der Nachweis erbringen, daß auch auf patrimonialen Städten und Märkten die Leistung des Remanenzgeldes gelastet hatte. Die rechtlichen Voraussetzungen waren die gleichen wie bei den landesfürstlichen Gemeinwesen: die Wahl des Richters durch die Bürgerschaft oder den Rat, die Übertragung von Bann und Acht durch den Stadt- und Marktherrn gegen Eidesleistung und die Übernahme des Gerichtes und der damit verbundenen Gerichtsgefälle gegen Leistung eines bestimmten Geldbetrages an den Stadtherrn als Gerichtsherrn. Ebenso vermengten sich im Laufe der Zeiten in die Leistung des Gerichtsgeldes auch jene Geldabgaben, welche für Maut und Niederlag meistens in der Form eines Bestandgeldes an den Patrimonialherrn fielen.

So hatte beispielsweise der Marktrichter von Birkfeld von der Herrschaft Birkenstein im Jahre 1588 *das landgericht sambt dem marktgericht im markt Pürkfeldt und die maut bestantsweiss um 32 f. übernommen.*¹

Der Fall der Übertragung dieser Leistung vom Landesfürsten an den späteren Patrimonialherrn der Stadt zeigt sich beispielsweise bei der Stadt Hartberg, welche im Jahre 1310 vom Herzog Friedrich mit Stadtrecht begnadet wurde, 1530 aber vom K. Ferdinand an Hans Siegmund von Dietrichstein samt dem Schlosse Hartberg um 4000 *fl. s.* verkauft wurde,² Diese Stadt hatte vor dem Verkauf an den Dietrichsteiner das „Gerichtsgeld“ an den Landesfürsten zu leisten. 1519, Mittwoch vor Maria Geburt, Graz, urgiert der Landeshauptmann Friedrich Sigmund von Dietrichstein die Bezahlung des „gerichtgelt“ vom Jahre 1518 an den Vizedom: *daz ir (Richter und Rat) ine den vizdom der sachen halbr zufrieden stellet und oberurt remanenz des ach-*

¹ Im Verhandlungsprotokolle der Herrschaft Birkenstein, 16. Jahrh., Spez.-Arch. Birkfeld, Landes-Archiv.

² S. Schmutz, Topog. Lexikon II, S. 25. u. 26.

*zenden jars on weiter aufschub antwort oder aber quittung furbringet.*¹ 1570, August 7, Hartberg, quittiert bereits der Pfandinhaber der Herrschaft dem Stadtrichter Jakob Grueber zu Hartberg den Empfang von 85 *fl. s.* als *gerichtgelt vom landgericht, stattgericht, maut und grundzins daselbst.*²

Die landesfürstliche Stadt Fürstenfeld fehlt in der Liste der Remanenzgeld leistenden steirischen Städte und Märkte vom Jahre 1822, während dieses Gefälle als Remanenzgeld³ 1780 mit einem Betrage von 6 f. 31 kr. noch gebucht wird. Die Bemerkung H. Langes in seiner Geschichte von Fürstenfeld,³ daß die Stadt das Remanenzgeld bis zur Aufhebung der Landgerichte im Jahre 1850 bezahlt habe, ist somit unrichtig. Über das Verhältnis der Stadt zur Herrschaft Stein in Sachen des Remanenzgeldes orientiert die 1586 für die Stadtrichter aufgestellte Instruktion: *soll er dasselb (d. h. die Gefälle aus den beiden freien Kirchtagen) zusamben halten und kain gemaine oder geringe ausgab darvon thuen, damit er die gebühr des jährlichen gericht- und remanenz-gelts zu gewöhnlichen zeiten nemblich die erst frist Johanni und dann die letzt frist Erhardi, doch nur zu ausgang jeder freitung in das geschloss Stain alda dem inhaber oder dessen phleger gegen ordentlicher quittung unsaum brichten (!) und erlegen.*⁴

Gleich Fürstenfeld vermissen wir auch die landesfürstliche Stadt Windischgraz in der Liste der Remanenzgeld zahlenden Städte Steiermarks, trotzdem diese Leistung bereits für das 16. Jahrhundert nachweisbar ist. Das Gericht der Stadt Windischgraz erstreckte sich über das Stadt- und das Burgfrieds-Gebiet. Der Stadtrichter wurde aus der Bürgerschaft zu Erhardi gewählt und *demselben sein si (die Bürgerschaft) alten herkommen nach in namen und anstat irer für: durchlaucht ainem pfandinhaber zur bestittung furzustellen schuldig.* Daraufhin erfolgte die Abnahme des „ordentlichen Richtereides“ und die Überantwortung des Gerichtsstabes. Das Stockurbar des landesfürstlichen Amtes Windischgraz vom Jahre 1576⁵ führt unter dem Titel „*remanenz*“ folgende Bestimmung an: *ain stattrichter zu Windischgraz ist jährlich*

¹ Spez.-Arch. Hartberg, Gericht. Landesarchiv.

² Ebda, a. a. O.

³ S. 116. Lange S. 97 erklärt das R.-Geld als „Robotgeld“, als die Entschädigung für die Robot der Stadt zur Herrschaft Stein.

⁴ Lange, a. a. O., S. 97.

⁵ 85/203. Bl. 56 a, Landesarchiv.

ainem phandinhaber von dem gericht zu ausgang seines richter-ambts zu raichen schuldig remanenz 10 f. 3 β 10 s.

Aus den Beständen des Marktarchives von Mürzzuschlag¹ ließ sich die Leistung des Remanenz-Geldes erst seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts, und zwar in der gleichen Höhe des Betrages, wie solcher 1823 festgestellt wurde. Während in den Kammerrechnungen des Marktes Mürzzuschlag² durchwegs nur der Ausdruck „Remanenzgeld“ gebraucht wird, in der Vizedomamts-Raitung von 1613 von „gericht- und remanenzgelt“ gesprochen wird, schiebt sich für Neumarkt in das Remanenzgeld eine weitere als „Vogteidienst“ bezeichnete Leistung, wie aus den erwähnten Vizedomamts-Raitungen von 1613 und 1614 zu ersehen ist: *gerichtgelt 12 f. — (1613). — gericht- und vogteidienst 19 f. 18 kr. 1 h (1614)*. Es liegt somit eine besondere als Vogteidienst hier bezeichnete Leistung von 7 f. 18 kr. 1 h vor. Beide Leistungen wurden späterhin einfach unter dem Titel des Remanenzgeldes zusammengezogen.

Ein typisches Beispiel eines patrimonialen Gemeindegewesens bietet der Markt Gleisdorf, der im untertänigen Verhältnis zur Herrschaft Freiberg stand und dessen auf landesfürstliche Begnadungen fußenden Rechte und Freiheiten im Jahre 1685 Ferd. Emerich Graf von Kollonitsch als Inhaber des genannten Dominiums bestätigte und aufzeichnen ließ.³ Der von der „ganzen gemain“ gewählte Richter wurde dem Grafen von Kollonitsch zur Bestätigung vorgestellt: *und der richter herrn grafen von Kollonitsch nach der herrschaft Freyberg zur recognicion dess verlichenen gerichts, item wegen des mauthgelt zu kürchtäg und anderen zeiten, so woll auch dess richteranger, wellichen jeder richter zu föxnen, jährlich achzöchen gulden, item zwai viertl grundl umb fastenzeit.*⁴ Also Rekognitionszins für das verliehene Richteramt und Bestandgeld für die Maut in einem Betrage.

Der späterhin der Herrschaft Seckau untertänige Markt Leibnitz hatte früher als Erzstift Salzburgischer Markt an den dortigen Vizedom Remanenz- und Gerichtsgeld zu leisten.

¹ Sieh auch S. 182.

² 1579, 1607, 1707, 1708, 1768. Den Vermerk in der Kammerrechnung von 1602: *das remanenzgelt auf die Schützen in das viztumb-ambt nach Grätz 10 f.*, vermag ich mir nicht zu erklären. Spez.-Arch. Mürzzuschlag, Landesarchiv.

³ Österr. Weist., VI, S. 214, Nr. 42.

⁴ A. a. O., S. 215, Z. 17.—22.

Das Urbarium der Herrschaft Leibnitz vom Jahre 1590¹ vermerkt über diese Leistungen folgendes: *Der richter zu Leibnitz dient jährlichen von gericht und marktrecht daselbs 44 f. 5 β 10 s., item von der veräntlichen burgersteuer oder remanenz 42 f. 7 β 10 s.* Hier ist also die Leistung vom Marktgericht als solchem von einer von der Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit aufzubringenden Steuer, worunter möglicherweise die anderwärts häufig auftretenden Hofzinssteuern zu verstehen sind, getrennt. Dagegen berichtet das *Urbarpuch des amptes zu Lansperg so beschriben worden ist im xliiii jahr* über das von der Bürgerschaft des Salzburgischen Marktes Windisch-Landsberg an das Erzstift zu leistende Remanenzgeld: *item die burger zu Lansperg geben jерlich ain vizdomb zu Leibnitz remanenz 10 f., die verait ain vizdomb in seiner vizdombtafel*. Für den früher zum Schlosse Ober-Luttenberg und später zur Herrschaft Mallegg untertänigen Munizipalmarkt Luttenberg ist die Leistung von Remanenzgeldern an die Herrschaft gleichfalls nachweisbar. *„Weillen der markt Luttenberg verlangt in allen gerechtigkeiten gelassen zu werden, wie sie solche von alters her besassen, also erscheint auch die billigkeit, dass sie in allen wie vor disen oneribus unterworfen sein und gleich wie vor disem dem herrn grafen von Dräschkovitsch seeligen für alle landsanlagen, reminenzgelter und dergleichen forderungen 400 f. raichen,“* heißt es in dem Vergleich zwischen dem Markte und dem Marktherrn Thom. Ignaz Freiherrn von Mauerburg vom 16. Dezember 1684.²

Eigentümlich war die Auffassung über die Entstehung des Remanenzgeldes bei dem der gleichnamigen Herrschaft untertänigen Markt Ehrenhausen. Zwischen den Bürgern desselben und der Herrschaftsbesitzerin Anna Elisabeth von Eibiswald, geborenen Freiin von Racknitz, der Witwe nach Wolfgang von Eggenberg, schwebte im Jahre 1621 ein Prozeß, da die Bürger sich weigerten, die „gebräuchige Zinssteuer und Remanenzgeld der jährlichen 270 Gulden“ weiterhin zu reichen. Das letztere belief sich auf 70 f. Der Ratsbürger Thomas Niderl, als Zeuge einvernommen, erklärte den Ursprung des Remanenzgeldes folgendermaßen: Früher gab man nur 32 f. Steuer, aber die Bürger waren zur Robot verpflichtet. Deswegen wurden die Ehrenhausener verspottet

¹ In beglaubigter Abschrift vom Jahre 1747, im Regierungsarchive zu Salzburg, Bl. 3 a.

² Spez.-Archiv Luttenberg, Schuber 1/7 a, Landesarchiv.

und „Krautbecker“ genannt. Sie wendeten sich daher an die „alte Frau von Eggenberg“ mit der Bitte, statt der Robot 30 f. jährlich zahlen zu dürfen. Die Bitte wurde bewilligt und diese Steuer Remanenzgeld genannt.¹

Der Markt Weiz, 1288 von Leutold von Kuenring an die Gebrüder von Stubenberg verkauft, folgte der Stubenbergischen Herrschaft Gutenberg, „*wohin diser markt eigentumblichen gehörig*“. Bereits 1288 besaß Weiz Markt- und Burgfriedsrechte, Maut und Zoll und die niedere Gerichtsbarkeit im Burgfried selbst. *Umb dissen hievor beschriben N. richter und rat, auch ganzen gemainer burgerschaft des markt Weiz in bestant gelassen burkfridts-gezierk sambt allem den, was in der maut, zoll und standrecht, dann bestraffungen und andern gebierlicher massen jährlichen ertragt, sein sie wie vor alters schuldig und verpunden nach der herrschaft Guettenberg alle jahr in parem gelt zu erlegen bestant- oder gerichtsgelt 33 f. 4 β*, heißt es in der Aufzeichnung des Marktbuches aus dem 17. Jahrhundert.²

Einen nahezu gleich hohen Betrag für den Bestand des Marktgerichtes, der Maut und der Fleischbänke des Marktes Eibiswald hatte der Richter desselben „*gen hof*“, d. h. an die landesfürstliche Kammer, zu entrichten. Darüber spricht sich das Urbarium vom Jahre 1498 aus: *Von der maut, marktgericht und fleischpanken hat etwann ain marktrichter gedint gen hof in bestandweis zwai und dreissig mark phenning*.³ Daß es sich hier um ein gleiches „Bestand- oder Gerichtsgeld“, wie ein solches der Weizer Marktrichter gegen die Herrschaft Gutenberg zu leisten hatte, handelt, ist klar.

Können die Untersuchungen über die Leistung des Remanenzgeldes der steirischen Städte und Märkte mit Rücksicht auf die Massigkeit der in Betracht kommenden Materialien auch nicht Anspruch auf Vollständigkeit erheben, so geben sie uns doch ein quellenmäßig fundiertes Bild von einer hierzulande üblichen Leistung, deren Ursprung im Laufe der Zeiten sich derart verwischte, daß

¹ F. M. Mayer: Aus dem Archive des Marktes Ehrenhausen, Beitr., XXII, S. 106 f.

² Österr. Weistümer, VI, S. 186, Z. 1—6.

³ Im Stockurbar von Radkersburg, Nr. IX/137 der Stockurbare des Landesarchives, Bl. 88.

die zu dieser Leistung verpflichteten Korporationen über dieses Steuerobjekt vollkommen im Unklaren waren.

Das Ergebnis der Untersuchungen ist folgendes:

1. Die Übertragung der dem Stadtherrn zustehenden Gerichtshoheit an den Richter und die namentlich seit dem 14. und 15. Jahrhunderte für Steiermark nachweisbare Erweiterung der Kompetenzen des Stadtgerichtes durch die Ausstattung desselben mit Bann und Acht, „über das Blut zu richten“, war mit der Leistung eines bestimmten Betrages in der Rechtsform eines Pacht- oder Bestandschillings verbunden. Und zwar als Entgelt für die dem Stadtherrn dadurch entgehenden ständigen jährlichen Einkünfte aus der Ausübung der Gerichtsbarkeit: *dieweil er (der Stadtrichter) das gericht hat*, wie es im Pettauer Stadtrecht vom Jahre 1367 heißt.

2. Die Erneuerung des Pachtvertrages zwischen Stadtherrn und Stadtrichter erfolgte nach Ablauf des Gerichtsamtes des letzteren, und zugleich mit der neuerlichen Verleihung von Bann und Acht an seinen Nachfolger.

3. Die Pachtbeträge flossen in die landesfürstliche Kammer und dem jeweiligen Landschreiber oblag die Verrechnung darüber an den Landesfürsten, welche Obliegenheit später vom Vizedomamt, beziehungsweise Hofbauamt übernommen wurde.¹

4. Der Leistung fehlte somit vollends der Charakter einer landesfürstlichen Steuer. Daher wurde dieselbe (mit wenigen Ausnahmen) nicht auf die einzelnen Bürger der betreffenden Stadt oder des Marktes übertragen, sondern aus

¹ In dem *Extrakt über die vizedombischen amts-emphäng und ausgaben von halben 1614 und halben 1615 jar* (Fasz. 263 des Ständischen Archives) werden die Eingänge folgendermaßen spezifiziert: *von stett und märkten aus dem remanenz- und gerichtsgeld 2112 f. 44 kr.* — *von urbarsteuern und ordinariämbtern 14.853 f. 1 kr. 7 β* — *aus extraordinari gefeln 2346 f.* — *aus der stett und märkt alten steurausstand 300 f. (19.611 f. 16 kr.)*. Im 19. Jahrhundert betrug der Eingang an Remanenzgeldern 2501 f. 9¼ kr. Sieh S. 176 dieser Abhandlung. — Über das verloren gegangene steirische Vizedom-Archiv sieh die Bemerkung Viktor Thiels in seiner „Geschichte des k. k. steiermärkischen Statthaltereie-Archives, Veröffentlichungen, XXVII, S. 14, Note 3. — In der Beschreibung des Wirkungskreises der innerösterreichischen Vizedomämter vom 30. Dezember 1706 wird bemerkt, daß diese u. a. die Remanenzgelder der Städte und Märkte einzuheben haben, welche Gelder „zur Unterhaltung der a. h. Tafeln und sonsten anderer gewissen Ausgaben gewidmet waren“. (Im Bericht der steiermärkischen Statthaltereie an das Ministerium des Innern vom 7. November 1851, Statthaltereie-Archiv, Graz).

der städtischen oder märktischen Kasse an das Vizedomamt bezahlt.

5. Der Gebrauch des Ausdruckes „Remanenz- oder Gerichtsgeld“ läßt sich für Steiermark erst seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nachweisen und erhielt sich bis in den Beginn des 19. Jahrhunderts. Die Leistung des Remanenzgeldes beschränkte sich nicht allein auf die landesfürstlichen Städte und Märkte, die mit dem *ius gladii* ausgestattet waren, sondern ist auch bei jenen mit niederer Stadt- und Marktgerichtsbarkeit nachweisbar, und ebenso bei einzelnen, den sogenannten patrimonialen städtischen und märktischen Körpern, die einem privaten Stadtherrn unterstanden (untertänig waren).²

6. Die beigebrachten Nachrichten über das Remanenz- oder Gerichtsgeld stammen zumeist aus den erhaltenen Richteramts-(Bürgermeisteramts- oder Kammer)-Rechnungen, denen wir in den Gemeindegarchiven Steiermarks leider erst seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts begegnen. Es läßt sich somit der Terminus, von dem aus der Ausdruck Remanenzgeld in den allgemeinen Sprachgebrauch gekommen ist, nicht feststellen. Doch dürfte mit Beginn des 16. Jahrhunderts das Wort Remanenz oder Remanenzgeld zuerst gebraucht worden sein.

7. Die Bezeichnung Remanenzgeld oder die Remanenz kurzweg wechselte mit jener des Gerichtsgeldes² und wurde mit „Gerichtsgeld“ des öfteren in einem gebraucht.³ In zwei Fällen wird von einem Bestandgeld⁴ gesprochen in richtiger Auffassung des Charakters dieser Abgabe, und nur

¹ Die Leistung eines Pachtschillings, Bestandgeldes, der Remanenz oder des Gerichtsgeldes läßt sich bei nachstehenden Örtlichkeiten nachweisen: Pettau (1367, 1597), Marburg (15. Jahrhundert. Ende), Eisenerz (1533), Hartberg (1518), Judenburg (1509) Windischlandsberg (1544), Voitsberg (1551), Frohnleiten (1566), Vordernberg (1565), Windischgraz (1576), Leoben (1577), Mürzzuschlag (1579), Leibnitz (1590), Fürstenfeld (1586), Feldbach (16. Jahrhundert), Knittelfeld, Neumarkt, Oberzeiring (1613), Trofaiach (1620), Kindberg (1681), Luttenberg (1684), Weiz, Radkersburg (17. Jahrhundert, zweite Hälfte).

² So Vordernberg (*gerichtsgeld* 1613). — Judenburg (1569), Frohnleiten (1613), Kindberg (1681), Marburg (1532), Neumarkt (1613), Hartberg (1518), Windischgraz (1576, *remanenz von dem gericht*) u. s. w.

³ *Remanenz- (oder) und gerichtsgelt*: Graz (1613), Judenburg (1569), Feldbach (16. Jahrh.), Kindberg (1755), Leoben (1629), Marburg (1612), Fürstenfeld (1566) u. s. w.

⁴ Judenburg (1735): *grichts- oder remonenzgelt oder landgerichtsbestand*. — Weiz (17. Jahrh.): *bestant- oder gerichtsgelt*.

in zwei weiteren Fällen dem Remanenz- oder Gerichtsgeld der Begriff einer landesfürstlichen Steuer unterschoben.¹

8. Daß im 18. Jahrhundert und später die Auffassung über den Ursprung und die Bedeutung des Remanenzgeldes dahin ging, in dieser Leistung eine „landgerichtliche Gabe“ zur Bestreitung der vom Ärar getragenen „Landgerichtskosten“ zu ersehen, um sie schließlich direkt als „Landgerichtsbeitrag“ zu bezeichnen, hängt offenbar mit der geplanten Finanzierung der Josephinischen Kriminalgerichts-Organisation zusammen: als man im Jahre 1788 die ins Hofbauamt einfließenden Remanenzgelder der mit Landgerichtshoheit ausgestatteten Städte und Märkte Steiermarks zur teilweisen Deckung der auf Errichtung und Erhaltung der 5 Kollegial-Kriminalgerichte aufzuwendenden Kosten heranziehen wollte.

9. Die Höhe der Remanenzgelder-Leistungen betrug im Jahre 1819 2501 f. 9²/₄ kr., an welchem Betrag 20 Städte und Märkte partizipierten. Unmittelbar nach der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums weigerten sich einzelne Magistrate, diese „Steuer“ weiterhin zu entrichten. Die Verhandlungen der Regierung mit dem Gubernium, den Kreisämtern und den Magistraten führten schließlich zur Aufhebung der Remanenzgelleistung, und zwar wurde die Nachsicht derselben mit 31. Oktober 1848 angesetzt.

10. Das Wort „Remanenz“ — von *remanere*, bleiben, fort dauern, bestehen — ist die lateinische Übersetzung von „Bestand“ im Sinne eines Miet-, beziehungsweise Pachtverhältnisses.²

¹ Judenburg (1524): *remanenz oder die gewondlich steuer*. — Leibnitz (1590): *bürgersteuer oder remanenz*. — Radkersburg (16. Jahrh., 1. Hälfte): *hofzins oder remanenzgeld*.

² Über die Bedeutung des Wortes „remanentia“ vgl. die Abrechnung des Marschalls Friedrich von 1329 in Chmel, *Geschichtsforscher*, I, S. 41, Nr. VIII.